

Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat
20. Mai 2025

B 54



Teilrevision Tourismusgesetz

*Entwurf Änderung des Gesetzes über Abgaben und Beiträge im
Tourismus (Tourismusgesetz)*

Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz) werden einerseits die gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung des neuen kantonalen Tourismusleitbilds geschaffen, andererseits werden parlamentarische Aufträge zur Überarbeitung des Tourismusgesetzes umgesetzt.

Das heutige Tourismusgesetz stammt aus dem Jahr 1996 und wurde letztmals im Jahr 2010 angepasst. Es besteht in mehrfacher Hinsicht Überarbeitungsbedarf.

Der Regierungsrat hat ein neues Tourismusleitbild für den Kanton Luzern verabschiedet, das er dem Kantonsrat mit der vorliegenden Gesetzesvorlage zur Kenntnis bringt. Einige Inhalte des neuen Leitbilds bedingen eine Anpassung des Tourismusgesetzes. Es handelt sich dabei um die Ausweitung des Verwendungszwecks der kantonalen Beherbergungsabgabe, um die Erhöhung derselben und um die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Digitalisierung der Abgabenerhebung.

Neben der Umsetzung dieser Anliegen des Tourismusleitbilds dient der vorliegende Entwurf zur Revision des Tourismusgesetzes auch der Umsetzung der beiden als Postulate erheblich erklärten Motionen M 120 von André Marti und M 129 von Hans Lipp. Diese verlangen unter anderem eine Überprüfung des bestehenden Abgabensystems und eine Anpassung des Gesetzes betreffend moderne Vermittlungsplattformen wie Airbnb.

In der Vernehmlassung wurde die Vorlage grundsätzlich begrüsst, mit verschiedenen Vorschlägen zu punktuellen Anpassungen. Sämtliche Anträge wurden geprüft und, soweit mit der Stossrichtung der Vorlage vereinbar, berücksichtigt. Die Vorlage soll auf den 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Die geplante Erhöhung der kantonalen Beherbergungsabgabe führt zu Mehreinnahmen im Umfang von rund 1,3 Millionen Franken, die für die Tourismusförderung eingesetzt werden. Die Gesetzesänderungen haben keine Auswirkungen auf die personellen Ressourcen der für die Tourismusförderung zuständigen Dienststelle Raum und Wirtschaft.

Die in dieser Botschaft beantragte Änderung des Gesetzes über Abgaben und Beiträge im Tourismus dient den folgenden Zielen und Inhalten gemäss der Kantonsstrategie und dem Legislaturprogramm ([B 1](#) vom 4. Juli 2023):

- Kantonsstrategie:
 - Luzern steht für Offenheit,
 - Luzern steht für Lebensqualität,
 - Luzern steht für Nachhaltigkeit.
- Legislaturziele: Wir verbessern die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft mit den bewährten Instrumenten.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1 Ausgangslage	4
1.1 Grundsätzliches	4
1.2 Revisionsbedarf im Tourismusgesetz	5
1.3 Kantonsstrategie und Legislaturprogramm	6
2 Tourismus und Finanzierung Tourismusförderung	6
2.1 Der Tourismus in Luzern	6
2.2 Finanzierung der Tourismusförderung	7
3 Tourismusleitbild 2025	9
3.1 Sinn und Zweck	9
3.2 Wirkungsanalyse des Tourismusleitbilds 2009	9
3.3 Weiterentwicklung der Tourismusförderung	10
3.4 Ergebnis der Vernehmlassung zum neuen Tourismusleitbild	10
4 Schwerpunkte der Änderung des Tourismusgesetzes	11
4.1 Umsetzung Tourismusleitbild 2025	11
4.2 Beherbergungsabgabe: Abgabepflicht und Ausnahmen	16
4.3 Kurtaxe: Anpassungen betreffend Pauschalkurtaxe	18
4.4 Auskunft- und Mitwirkungspflichten sowie Digitalisierung Abgabenerhebung	20
5 Geprüfte und verworfene Regelungsinhalte	21
5.1 Lenkungsabgabe auf Zweitwohnungen	21
5.2 Einführung einer Abgabe für Tagesgäste	23
6 Ergebnis der Vernehmlassung zur Gesetzesrevision	24
6.1 Allgemein	24
6.2 Wichtigste Unterschiede zur Vernehmlassungsbotschaft – definitive Botschaft	28
7 Die Gesetzesbestimmungen im Einzelnen	29
8 Finanzierung und Auswirkungen	38
8.1 Finanzierung	38
8.2 Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt	38
8.3 Personelle und finanzielle Auswirkungen	39
9 Antrag	39
Entwurf	
Anhang	

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusetz).

1 Ausgangslage

1.1 Grundsätzliches

Im Kanton Luzern bilden das Tourismusleitbild und das Tourismusetz die strategische und rechtliche Grundlage für die Ausrichtung und Entwicklung der kantonalen Tourismusförderung. Das Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusetz) vom 30. Januar 1996 (SRL Nr. [650](#)) regelt die Förderung des Tourismus sowie die Finanzierung der Förderungsmassnahmen und die Zuständigkeiten. Es wurde seit der Einführung in einzelnen Punkten angepasst, letztmals per 1. Januar 2010 (G 2009 273; [Botschaft B 94](#) zum Entwurf einer Änderung des Tourismusetzes vom 17. März 2009). Das Tourismusleitbild wird gemäss § 3 Absatz 2 des Tourismusetzes vom Regierungsrat erstellt und von diesem periodisch dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet. Das [letzte Tourismusleitbild](#) stammt aus dem Jahr 2009; es wurde dem Kantonsrat im Rahmen der Botschaft B 94 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Mit den Motionen [M 120](#) von André Marti über eine Teilrevision des Tourismusetzes sowie [M 129](#) von Hans Lipp über das Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusetz) vom 21. bzw. 22. Oktober 2019 wurde unser Rat aufgefordert, das Tourismusetz einer Teilrevision zu unterziehen (vgl. Kap. 1.2.2). In unseren Stellungnahmen hielten wir fest, dass wir den Zeitpunkt als gegeben erachteten, ein neues Tourismusleitbild zu erarbeiten. Da wir eine vorgezogene Anpassung einzelner Bestimmungen des Tourismusetzes als nicht sinnvoll beurteilten, beantragten wir Ihrem Rat, die beiden Motionen je als Postulat erheblich zu erklären. Ihr Rat folgte diesen Anträgen mit Beschlüssen vom 26. Oktober 2020.

Im Jahr 2021 erteilte unser Rat dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) den Auftrag zur Erarbeitung eines neuen Tourismusleitbilds. Das neue Tourismusleitbild wurde in den Jahren 2023 und 2024 gemeinsam mit der Tourismuswirtschaft und weiteren Anspruchsgruppen erarbeitet. Der Entwurf des Leitbilds wurde vom 1. Juni bis am 4. September 2023 bei allen interessierten Kreisen in eine öffentliche Vernehmlassung gegeben. Basierend auf den eingegangenen Stellungnahmen wurde das Tourismusleitbild überarbeitet und finalisiert (vgl. Kap. 3.4).

Parallel zur Erarbeitung des neuen Tourismusleitbilds wurden die Arbeiten an der Gesetzesrevision zur Umsetzung der als Postulate erheblich erklärten Motionen [M 120](#) und [M 129](#) fortgeführt. Mit diesem Vorgehen konnten zusätzlicher Anpassungen am Gesetz, die sich aus dem Leitbild ergaben, in die Gesetzesvorlage eingearbeitet werden. Unter der Leitung des Bereichs Recht des BUWD wurde ein Fachausschuss, zusammengesetzt aus Vertreterinnen und Vertretern der Tourismusbranche,

der Gemeinden und des Kantons, eingesetzt. Ergänzend zu den Arbeiten im Ausschuss wurden mit den Motionären und einigen Gemeindevertretern Gespräche geführt. Zum Gesetzesentwurf wurde vom 3. Mai bis 31. August 2024 eine separate Vernehmlassung durchgeführt (vgl. Kap. 6).

Am 20. Mai 2025 hat unser Rat das neue Tourismusleitbild für den Kanton Luzern verabschiedet. Im Sinn von § 3 Absatz 2 des Tourismusgesetzes unterbreiten wir es Ihrem Rat zusammen mit der vorliegenden Botschaft zur Kenntnisnahme (siehe Anhang 1 dieser Botschaft).

1.2 Revisionsbedarf im Tourismusgesetz

1.2.1 Abstimmung mit dem neuen Tourismusleitbild

Einige Inhalte des neuen Tourismusleitbilds bedingen zur Umsetzung eine Anpassung des Tourismusgesetzes. Dabei handelt es sich um die Anpassung des Verwendungszwecks der kantonalen Beherbergungsabgabe, um die Erhöhung derselben und um die Digitalisierung der Abgabenerhebung. Auf die zur Umsetzung des neuen Tourismusleitbilds vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen wird in Kapitel 4.1 näher eingegangen. Für weitere Ausführungen zum neuen Tourismusleitbild im Allgemeinen verweisen wir auf Kapitel 3.

1.2.2 Parlamentarischer Auftrag

Die [Motion M 120](#) von André Marti fordert in der Hauptsache eine Überarbeitung des Tourismusgesetzes. Mit einer Teilrevision sollten Mängel und Unklarheiten in der Gesetzgebung behoben und das Gesetz mit Regelungen zu neuen Geschäftsmodellen im Tourismus ergänzt werden. Die Motionärinnen und Motionäre argumentieren primär, das heutige Gesetz sei veraltet und in einzelnen Anwendungsbereichen, beispielsweise betreffend die Befreiung von der Beherbergungsabgabe, nicht eindeutig. Zudem würden Bestimmungen zum Umgang mit neuen Geschäftsmodellen (Airbnb, Onlineplattformen für private Ferienwohnungsvermittlungen usw.) fehlen, was die Erhebung der Tourismusabgaben erschwere. Weiter verlangt die Motion eine Überprüfung der Abgabenhöhen beziehungsweise eine Aktualisierung der Tourismusfinanzierung. Das Gesetz solle daher systematisch in Zusammenarbeit mit den Tourismusorganisationen überprüft und modernisiert werden.

Die [Motion M 129](#) von Hans Lipp fordert ebenfalls eine Überarbeitung des Tourismusgesetzes, allerdings mit Fokus auf die Generierung von zusätzlichen Mitteln für die Förderung des Tourismus einerseits und die Finanzierung der touristischen Einrichtungen andererseits. Die Motion verlangt primär eine Revision des Kurtaxensystems sowie die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Zweitwohnungen. Bei Zweitwohnungen setze die bestehende Abgabenerhebung, die sich nach Übernachtungszahlen richtet, Fehlanreize und werde den Kostenstrukturen nicht gerecht. Es seien daher die gesetzlichen Vorgaben für die Kurtaxenerhebung dahingehend anzupassen, dass mehr Mittel für die touristischen Infrastrukturen generiert werden können. Zudem sei die Einführung einer kantonalgesetzlichen Grundlage für eine Lenkungsabgabe auf Zweitwohnungen zu prüfen, damit eine höhere Auslastung von bestehenden Wohnbauten erreicht werden könne. Die Motion verlangt zudem eine Überprüfung der Tourismusabgaben und der Ansätze, diese sollen den aktuellen Verhält-

nissen angepasst werden. Gleich wie die Motion M 120 verlangt sie zudem eine Modernisierung des Gesetzes in Bezug auf Beherbergungsplattformen wie Airbnb und dergleichen.

1.3 Kantonsstrategie und Legislaturprogramm

Der vorliegende Revisionsvorschlag dient der Umsetzung der Hauptaufgabe «H 8 Volkswirtschaft und Raumordnung» der Kantonsstrategie ab 2023 und des Legislaturprogramms 2023–2027 ([B 1](#) vom 4. Juli 2023). Die Kantonsstrategie räumt dem Tourismus in Luzern einen hohen Stellenwert ein. Gemäss Legislaturprogramm ist in der Planungsperiode ein neues Tourismusleitbild zu erarbeiten. Ziel ist, die Rahmenbedingungen für die (Tourismus-)Wirtschaft mit den bewährten Instrumenten zu verbessern und eine verantwortungsvolle und wettbewerbsfähige Entwicklung des Tourismus zu verankern. Die vorliegende Gesetzesrevision ist – zusammen mit der Erarbeitung des neuen Tourismusleitbilds – Teil der Massnahmen zur Umsetzung dieser Leitsätze, Schwerpunkte und Ziele.

2 Tourismus und Finanzierung Tourismusförderung

2.1 Der Tourismus in Luzern

Der Tourismus ist einer der wichtigsten Wirtschaftssektoren des Kantons und trägt 4 Prozent zur Wirtschaftsleistung bei. 2019 generierte er eine Wertschöpfung von 1,3 Milliarden Franken und sicherte rund 12'500 Arbeitsplätze. Rund 70 Prozent der Wertschöpfung entfielen auf die Stadt Luzern.¹

Der Tourismus in Luzern bleibt eine Wachstumsbranche. Zwischen 2010 und 2019 stiegen die Übernachtungszahlen um 27 Prozent, insbesondere von Gästen aus Asien, die 2019 rund 26 Prozent aller Gäste ausmachten. Auch Tagesgäste aus angrenzenden Regionen leisten einen bedeutenden Beitrag, obwohl hierzu genaue Zahlen fehlen. Eine Studie von 2019 schätzte für 2014 rund 8,2 Millionen Tagesgäste in Luzern – ein Anstieg von 18 Prozent seit 2012. Zum Vergleich: 2017 wurden 1,4 Millionen Übernachtungen in der Stadt Luzern gezählt.² Für den ländlichen Raum gibt es keine vergleichbaren Daten.

Die Corona-Pandemie hatte massive Auswirkungen auf den Luzerner Tourismus: Die touristische Wertschöpfung im Kanton Luzern brach um 59 Prozent ein. Aufgrund des hohen Anteils ausländischer Gäste war Luzern stärker betroffen als andere Kantone.³ Trotz eines rekordmässigen Anteils einheimischer Gäste in den Jahren 2020 und 2021 konnte der Ausfall ausländischer Gäste nicht kompensiert werden. Seit 2023 steigen die Übernachtungszahlen jedoch wieder deutlich. Die Zahl der Schweizer Gäste bleibt hoch, während die asiatischen Gästezahlen jedoch noch unter dem Vor-Corona-Niveau von 2019 liegen. Gemäss Prognosen von BAK Economics⁴ setzt sich der positive Trend fort – eine Einschätzung, die sich mit dem erneuten Rekordjahr 2024 bestätigt hat.⁵

¹ BAK Economics AG (2021): [Die Bedeutung des Tourismus für die Luzerner Volkswirtschaft](#). Bericht im Auftrag von Luzern Tourismus AG, Kanton Luzern und Stadt Luzern.

² Hochschule Luzern – Wirtschaft (2019): Tourismusentwicklung von Stadt und Kanton Luzern Folgestudie zum Aspekt Tagestourismus.

³ BAK Economics AG (2021): [Die Bedeutung des Tourismus für die Luzerner Volkswirtschaft](#). Bericht im Auftrag von Luzern Tourismus AG, Kanton Luzern und Stadt Luzern.

⁴ Prognose der Logiernächte nach Tourismussaison und Gebiet. [Schweizer Tourismusprognosen - BAK Economics](#).

⁵ Bundesamt für Statistik: [Logiernächte nach Kantone](#).

2.2 Finanzierung der Tourismusförderung

Wie ausgeführt verlangen die beiden als Postulat erheblich erklärten Motionen [M 120](#) und [M 129](#) eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Anpassung der Abgabenstruktur im Tourismusgesetz. Deshalb werden im Folgenden zunächst das heutige System der Abgaben und Beiträge im Tourismus sowie die Finanzierung der Tourismusförderung und die Zuständigkeiten erläutert.

Im Kanton Luzern wird die Tourismusförderung über verschiedene kantonale und kommunale Abgaben finanziert (siehe Übersicht in Abb. 1). Nachfolgend wird auf die einzelnen Abgaben näher eingegangen.

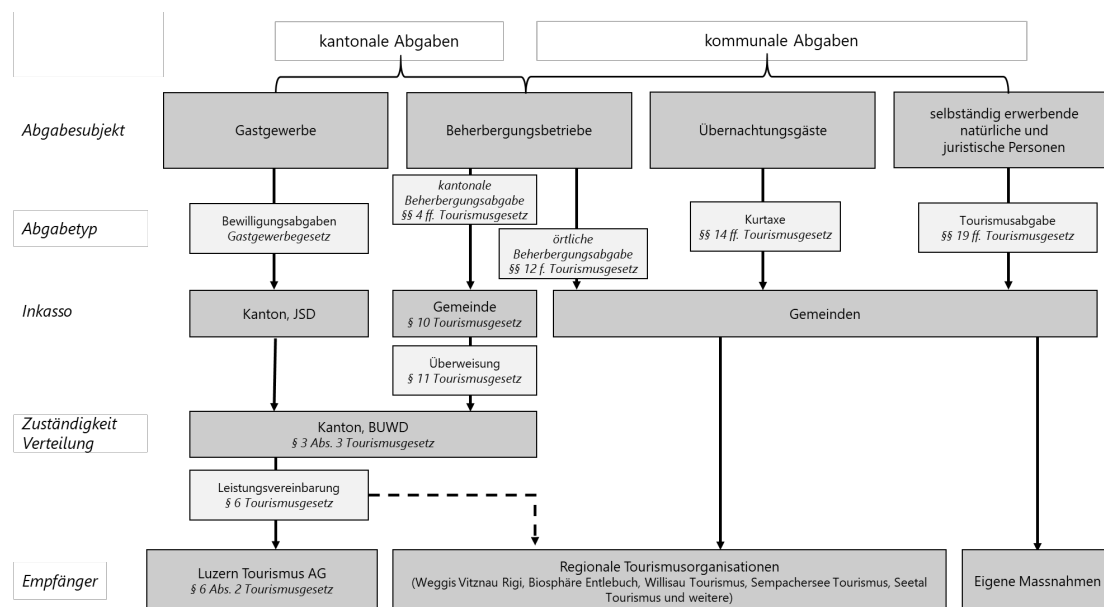


Abb. 1: Tourismusförderung und Abgabensystem im Kanton Luzern

2.2.1 Kantonale Tourismusförderung

Gemäss § 25 des [Tourismusgesetzes](#) leistet der Kanton im Rahmen der vom Kantonsrat jährlich bewilligten Kredite Beiträge an touristische Organisationen, sofern zwischen diesen und dem Kanton eine Leistungsvereinbarung nach § 6 Absatz 1 besteht. Jährliche Beiträge wurden bisher an folgende Organisationen geleistet: Luzern Tourismus AG (LTAG), Schweizer Tourismusverband, Schweiz Tourismus und Bundesamt für Statistik.

Auch die regionalen Tourismusorganisationen Weggis Vitznau Rigi, Unesco Biosphäre Entlebuch, Willisau Tourismus, Sempachersee Tourismus und Seetal Tourismus erhalten indirekt einen Teil der Beiträge. Sie werden über die LTAG ausbezahlt und sind als Teil der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der LTAG AG geregelt.

Die kantonalen Beiträge setzen sich aus den folgenden Mitteln zusammen:

- den Einnahmen aus der *kantonale Beherbergungsabgabe* (§§ 4 ff.),
- den Einnahmen aus den *Bewilligungsabgaben* gemäss § 27 Absatz 1 des Gesetzes über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (Gastgewerbegesetz [GaG], SRL Nr. [980](#)) (§ 26 Abs. 1),
- weiteren nach Bedarf dafür bereitgestellten Beiträgen (§ 26 Abs. 2).

Die *kantonale Beherbergungsabgabe* beträgt zurzeit 50 Rappen je Person und Logiernacht (§ 9). Sie ist von den Beherbergungsbetrieben an die Gemeinde oder an die von der Gemeinde mit dem Bezug beauftragte Stelle zu entrichten, die diese Gelder bis spätestens Ende Februar des folgenden Jahres an die Staatskasse überweist (§§ 4 ff.). Das erwartete Budget der kantonalen Beherbergungsabgabe beträgt jährlich rund 1,2 Millionen Franken. Die tatsächlichen Erträge aus den kantonalen Beherbergungsabgaben sind Schwankungen unterworfen, weil sie von den touristischen Übernachtungszahlen abhängen. Die Mehr- bzw. Mindereinnahmen aus den Beherbergungsabgaben werden jeweils entsprechend den tatsächlich eingenommenen Abgaben ausbezahlt und im Folgejahr verrechnet. Der Staatsbeitrag aus den Bewilligungsabgaben bleibt unverändert, unabhängig davon, ob die entsprechenden Budgetposten über- oder unterschritten werden (§ 26).

Die *gastgewerblichen Bewilligungsabgaben* gemäss §§ 27 ff. [GaG](#) sind jährlich von Beherbergungsbetrieben, Restaurationsbetrieben, regelmässigen Tanz- und Tanzdarbietungsbetrieben, Verpflegungsständen und Getränkehändlern zu entrichten. Bei diesen Abgaben handelt es sich um eine Gemengsteuer, das heisst sie beinhaltet eine Verwaltungs- und/oder Bewilligungsgebühr sowie eine Steuer, die zweckgebunden verwendet wird. Die Abgaben betragen für Beherbergungsbetriebe zwischen 300 und 6000 Franken, für Restaurationsbetriebe 200 bis 4000 Franken und für regelmässige Tanz- und Tanzdarbietungsbetriebe 1000 bis 20'000 Franken jährlich. Bei letzterer Kategorie sind die Abgaben für die dauernden Ausnahmen von der Schliessungszeit bereits enthalten. Verpflegungsstände bezahlen zwischen 100 und 1000 Franken und für den Getränkehandel werden zwischen 100 und 4000 Franken erhoben. Gemäss § 26 Absatz 1a des Tourismusgesetzes werden in der Regel 80 Prozent des Ertrags der jährlichen Bewilligungsabgaben nach Gastgewerbegesetz für Staatsbeiträge an den Tourismus verwendet. Dieser Beitrag wurde 2010 anlässlich der Revision des Tourismusgesetzes von (in der Regel) 50 auf 80 Prozent erhöht. In den vergangenen Jahren lag der Ertrag aus den Bewilligungsabgaben bei rund 1,9 Millionen Franken. In den Jahren 2020–2022 waren die Erträge aufgrund der coronabedingten Schliessung der Betriebe reduziert und lagen bei rund 1,2 Millionen Franken.

2.2.2 Kommunale Tourismusförderung

Das Tourismusgesetz ermächtigt die Gemeinden zur Erhebung eigener Abgaben:

Die *örtliche Beherbergungsabgabe* dient der Finanzierung des örtlichen Tourismusmarketings und darf die Höhe der kantonalen Beherbergungsabgabe nicht übersteigen (§§ 12 f.).

Die *Kurtaxe* wird von den Gästen (z. B. Hotelgästen), aber auch von Ferienhauseigentümerinnen und -eigentümern und deren Familienangehörigen erhoben. Der Ertrag ist, ungleich zur Beherbergungsabgabe, für die Finanzierung touristischer Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen einzusetzen, die im überwiegenden Interesse der Gäste liegt (§§ 14 ff.).

Des Weiteren können die Gemeinden eine *Tourismusabgabe* nach §§ 19 ff. vorsehen. Abgabesubjekte sind die selbstständig erwerbenden natürlichen und juristischen Personen, deren Tätigkeit ganz oder teilweise auf die Befriedigung der Nachfrage nach touristischen Leistungen gerichtet ist. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach

dem tourismusbedingten Umsatz und ist zweckgebunden für touristische Massnahmen zu verwenden, die im überwiegenden Interesse der Abgabepflichtigen liegen.

3 Tourismusleitbild 2025

3.1 Sinn und Zweck

Das Tourismusleitbild legt als Instrument unseres Rates den Rahmen für die Tourismusförderung des Kantons Luzern fest. Wie einleitend erwähnt, hat unser Rat am 20. Mai 2025 ein neues Tourismusleitbild verabschiedet. Es definiert mit Blick auf die künftigen Herausforderungen und Chancen die strategischen Schwerpunkte der kantonalen Tourismusförderung, damit der Tourismus als wichtiger Wirtschaftsfaktor sein Potenzial weiterhin ausschöpfen kann. Das Leitbild wurde gemeinsam mit der Tourismuswirtschaft und weiteren Anspruchsgruppen erarbeitet und wird Ihrem Rat mit der vorliegenden Botschaft zur Kenntnisnahme unterbreitet (vgl. Anhang).

3.2 Wirkungsanalyse des Tourismusleitbilds 2009

Vor der Entwicklung des neuen Tourismusleitbilds wurde eine Umsetzungs- und Wirkungsanalyse zum Tourismusleitbild von 2009 vorgenommen. Mit dessen Umsetzung konnten in den vergangenen Jahren insbesondere das Tourismusmarketing erweitert und die Tourismusstrukturen verbessert werden. Am Ursprung standen identifizierte Finanzengpässe und strukturelle Problemfelder bei den Luzerner Tourismusorganisationen. Folglich setzten die neu zu schaffenden Strukturen einen Fokus auf die Bündelung der Ressourcen.

Die neu geschaffenen Strukturen mündeten im Jahr 2012 in der Destinations-Management-Organisation [DMO Luzern](#), die seither die kantonale Tourismusförderung im Kanton Luzern ausführt. Mit dem damaligen Zusammenschluss von Weggis Vitznau Rigi Tourismus (WVRT) mit der LTAG im Jahr 2009 betreuen heute insgesamt fünf Tourismusorganisationen die tourismusintensiven und -extensiven Räume im Kanton. Neben der LTAG sind dies im ländlichen Raum die Unesco Biosphäre Entlebuch (UBE), Seetal Tourismus (STT), Sempachersee Tourismus (SST) und Willisau Tourismus (WT). Dabei nimmt die LTAG die Funktion der DMO-Zentrale wahr.

Mit der Weiterentwicklung der Strukturen konnten die regionalen Organisationen verstärkt vom Wissen und den Instrumenten der LTAG profitieren, was zu einer deutlichen Professionalisierung der Vermarktungsaktivitäten führte. Herausfordernd bleibt, dass die touristische Vermarktung allein die Wertschöpfung mittelfristig nicht wird steigern können. Bereits eine im Jahr 2014 durchgeführte Evaluation erkannte die Notwendigkeit zusätzlicher Ressourcen für die Produktentwicklung und eine stärkere Einbindung der Leistungsträger.⁶ Die finanziellen Engpässe der regionalen Organisationen bleiben ein Thema, gerade im Hinblick auf bevorstehende Herausforderungen beispielsweise im Bereich der ressourcenintensiven Digitalisierung. Die Zusammenarbeit der Tourismusorganisationen wird folglich weiter an Bedeutung gewinnen, wobei die regionalen Tourismusorganisationen bei der Umsetzung vor Ort ihren hohen Stellenwert beibehalten.

⁶ [BHP Hanser und Partner AG \(2014\): Evaluation DMO Luzern.](#)

3.3 Weiterentwicklung der Tourismusförderung

Das neue Tourismusleitbild strebt eine Weiterentwicklung der Tourismusförderung an. Gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen und dem Tourismusleitbild von 2009 stand bisher primär das Tourismusmarketing im Vordergrund. Das neue Tourismusleitbild setzt nun über das reine Marketing hinaus neue Schwerpunkte insbesondere bei der digitalen Transformation und der Nachhaltigkeit der Tourismusbranche. Diese Schwerpunkte wurden im Rahmen eines partizipativen Entwicklungsprozesses definiert, in welchen die relevanten Branchenakteure und auch Teilregionen aktiv eingebunden waren. Die mit deren Umsetzung verbundenen Projekte und Aufgaben können allerdings nicht mehr unter klassisches Tourismusmarketing subsumiert werden. Sie alle dienen jedoch letztlich der Förderung des Tourismus, indem sie das Gästeerlebnis verbessern und folglich die Wertschöpfung breit abgestützt steigern.

Damit diese neuen Schwerpunkte des Tourismusleitbilds auch umgesetzt und finanziert werden können, braucht es Anpassungen im Gesetz, insbesondere betreffend Zweck und Höhe der Beherbergungsabgabe. Hierfür wird auf die Ausführungen in Kapitel 4.1 (Umsetzung Tourismusleitbild) verwiesen.

3.4 Ergebnis der Vernehmlassung zum neuen Tourismusleitbild

Der [Entwurf des neuen Tourismusleitbilds](#) wurde vom 2. Juni bis zum 4. September 2023 einer breiten öffentlichen Vernehmlassung unterzogen. Insgesamt wurden 55 Stellungnahmen abgegeben, davon fünf von Parteien, 29 von Gemeinden oder Gemeindeverbänden, 16 von Interessensvereinigungen oder Organisationen, vier von verwaltungsnahen Einheiten und eine von einer Privatperson. Insgesamt gingen 495 Bemerkungen und Anträge ein, die sorgfältig geprüft wurden.

Die eingegangenen Stellungnahmen waren sowohl sehr konkret als auch allgemeiner Natur. Das Tourismusleitbild wird grundsätzlich als gut strukturiert und inhaltlich stimmig wahrgenommen. Die thematischen Schwerpunkte werden überwiegend positiv bewertet. In einigen Fällen wurde jedoch der Wunsch nach einer konkreteren Umsetzbarkeit geäußert. Diese Hinweise werden bei der Ausgestaltung der Leistungsvereinbarung mit der LTAG berücksichtigt.

Bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum Tourismusleitbild wurde erstmals eine Erhöhung der kantonalen Beherbergungsabgabe (dannzumal von 50 auf 80 Rappen) vorgeschlagen. Dies wurde mehrheitlich unterstützt. Vereinzelt wurde eine deutlich weitergehende Erhöhung gefordert. Gastro Luzern und die Transportunternehmen Zentralschweiz sprachen sich als Branchenvertreter für eine Erhöhung auf 120 respektive 150 Rappen aus. Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) erachtete eine Anhebung auf 150 Rappen als prüfenswert. Auch die Tourismusorganisationen Sempachersee Tourismus, Unesco Biosphäre Entlebuch und die LTAG unterstützten eine Erhöhung, wobei die beiden Letztgenannten eine Anpassung auf 110 respektive 200 Rappen befürworteten. Die SP forderte eine Anhebung auf mindestens 200 Rappen gekoppelt mit der Forderung nach mehr Mitteln zur Förderung des touristischen öV-Angebots, während sich die Mitte für eine Erhöhung auf 100 Rappen aussprach. Die FDP unterstützte eine Erhöhung, sofern ein entsprechender Bedarf an zusätzlichen Mitteln präziser ausgewiesen werde. Die SVP lehnte eine Erhöhung der Beherbergungsabgabe grundsätzlich ab.

Die wichtigsten Anpassungen am Tourismusleitbild, die gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf vorgenommen wurden, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Tages- und Freizeittourismus, der für alle Regionen von Bedeutung ist, wird nun explizit berücksichtigt.
- Der Begriff der Nachhaltigkeit wird in der Leitlinie «Mehr Nachhaltigkeit» präzisiert, indem auf die anerkannten [Sustainable Development Goals](#) (SDG) des [Global Sustainability Tourismus Council](#) (GSTC) verwiesen wird. Zudem wurde das Label [Swisstainable](#) als konkretes Umsetzungsinstrument aufgenommen.
- Der Begriff «Erlebnisregion Vierwaldstättersee» wurde durch den allgemeineren Begriff der interkantonalen Zusammenarbeit ersetzt, um keine geografische Eingrenzung vorwegzunehmen.
- Die Positionierung der Teilregionen im Rahmen der Strategielinie «Positionierung und Marke schärfen» wurde gestrichen. Die strategische Positionierung soll untereinander abgestimmt durch die zuständigen Tourismusorganisationen festgelegt werden.

4 Schwerpunkte der Änderung des Tourismusgesetzes

4.1 Umsetzung Tourismusleitbild 2025

4.1.1 Verwendungszweck der kantonalen Beherbergungsabgabe

Gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen und dem Tourismusleitbild von 2009 diene die kantonale Beherbergungsabgabe bislang der Finanzierung des Tourismusmarketings. Das neue Tourismusleitbild setzt nun über das reine Marketing hinaus neue Schwerpunkte bei der Förderung der digitalen Transformation und der Nachhaltigkeit der Tourismusbranche. Diese neuen Prioritäten wurden von der Branche im Leitbild-Entwicklungsprozess aktiv mitgestaltet. Die mit der Umsetzung der neuen Prioritäten verbundenen Projekte und Aufgaben können allerdings nicht mehr unter klassisches Tourismusmarketing subsumiert werden. Sie alle dienen jedoch letztlich der Förderung des Tourismus, indem sie das Gästeerlebnis verbessern und die Wertschöpfung steigern. Damit diese neuen Schwerpunkte des Tourismusleitbilds auch umgesetzt werden können, braucht es eine entsprechende Anpassung der Zweckbestimmung der Beherbergungsabgabe: vom reinem Marketing hin zur ganzheitlichen Tourismusförderung. Die Leitplanken für diese Erweiterung des Verwendungszwecks der Beherbergungsabgabe gibt das neue Tourismusleitbild vor, das eine verantwortungsvolle und wettbewerbsfähige Tourismusentwicklung im Kanton Luzern anstrebt.

Dank des erweiterten Verwendungszwecks können die Tourismusorganisationen künftig verstärkt eine unterstützende und vernetzende Rolle übernehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Reisende vor Ort: Bereitstellung von Informationen, buchbaren Angeboten, Betreuung und Besucherlenkung.
- Tourismusunternehmen: Unterstützung bei der Umsetzung von (überbetrieblichen) Projekten, die einzelne Betriebe nicht allein stemmen können.
- Gemeinschaft und Öffentlichkeit: Mitwirkung bei der Entwicklung oder Erneuerung touristischer Angebote, beispielsweise bei der Schaffung neuer Erlebnisзоnen oder Attraktionen.

4.1.2 Erhöhung der kantonalen Beherbergungsabgabe

Um den erweiterten Verwendungszweck der kantonalen Beherbergungsabgabe – und damit letztlich die Umsetzung der Schwerpunkte digitale Transformation und Nachhaltigkeit des neuen Tourismusleitbilds – zu ermöglichen, ist gleichzeitig die Abgabe zu erhöhen. Heute beträgt die kantonale Beherbergungsabgabe 50 Rappen je Person und Logiernacht. Im Rahmen der Vernehmlassung zum neuen Tourismusleitbild wurde 2023 zunächst eine Erhöhung auf 80 Rappen vorgeschlagen und mit höheren Aufwänden, vor allem im Bereich der Digitalisierung, begründet. Anlässlich der Vernehmlassung zum vorliegenden Gesetzesentwurf wurde der Mittelbedarf nochmals genauer evaluiert, und es wird in der Folge eine Erhöhung auf 110 Rappen vorgeschlagen.

Durch die Erhöhung der Beherbergungsabgabe werden jährlich rund 1,3 Millionen Franken zusätzliche Mittel generiert.⁷ Diese fliessen vollumfänglich in die Umsetzung der neuen Themen des Tourismusleitbilds. Die detaillierte Verwendung der zusätzlichen Mittel ist gemeinsam mit den Tourismusorganisationen im Rahmen der Ausgestaltung der neuen Leistungsvereinbarungen festzulegen. Wie bisher wird im Rahmen dieser Leistungsvereinbarungen sichergestellt, dass die Mittel zweckgebunden und zielgerichtet eingesetzt werden und der gesamte Kanton von den Massnahmen profitiert. Die bewährte Praxis, Aufgaben mit lokalem Bezug an regionale Tourismusorganisationen zu delegieren, bleibt bestehen. Trotz der Erhöhung bewegt sich die Gesamtsumme aller Tourismusabgaben im Kanton Luzern im schweizweiten Vergleich weiterhin im Mittelfeld (siehe nachfolgende Abbildung).

Gemeinde	Kanton	Abgaben (CHF)		
		Kantonal	Kommunal	Total
Saas Fee	VS		7.00	7.00
Montreux	VD		6.00	6.00
Davos	GR		5.90	5.90
Gstaad	BE	1.00	4.40	5.40
Neuenburg	NE	4.20		4.20
Zermatt	VS		4.00	4.00
Disentis	GR	-	4.00	4.00
St. Moritz	GR		3.93	3.93
Bad Ragaz	SG		3.90	3.90
Genf	GE	3.75		3.75
Stadt Luzern	LU	1.10	2.50	3.60
Interlaken	BE	1.00	2.50	3.50
Lugano	TI	3.40		3.40
Gruyères	FR	3.00		3.00
Bürgenstock	NW	-	3.00	3.00
Crans-Montana	VS		3.00	3.00
Einsiedeln	SZ		2.60	2.60
Stein am Rhein	SH	2.50	-	2.50
Zürich	ZH	-	2.50	2.50
Sursee	LU	1.10	1.30	2.40
Flums	SG	-	2.40	2.40
Entlebuch	LU	1.10	1.20	2.30
Arosa	GR		2.00	2.00
Gantrisch	BE	1.00	0.70	1.70

Abb. 2: Vergleich von Tourismusabgaben (Auswahl)

Die Erhöhung erfuhr in der Vernehmlassung breite Unterstützung (vgl. Kap. 3.4), wobei verschiedentlich gefordert wurde, der Mittelbedarf sei besser zu begründen. Die

⁷ Annahme: 2,15 Millionen Logiernächte (gleitender Mittelwert vor Corona, 2017–2019).

Erhöhung wird insgesamt wie folgt begründet: Die Realisierung der angestrebten digitalen Transformation und die Umsetzung von Nachhaltigkeitsprinzipien erfordern erhebliche finanzielle Ressourcen. Betreffend Digitalisierung steht das bei der LTAG etablierte Digitale Kompetenzzentrum im Vordergrund; dieses kann einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung leisten. Im Sinn des neuen Tourismusleitbilds soll dieses Kompetenzzentrum im Rahmen eines Public-Private-Partnership-Modells weiterentwickelt werden – mit einer angemessenen Beteiligung der Privatwirtschaft. Die kantonale Tourismusförderung unterstützt dabei primär die Finanzierung überbetrieblicher Basisinfrastrukturen sowie die Wissensvermittlung zur Förderung digitaler Kompetenzen. Betreffend Massnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit steht die breite Implementierung des Nachhaltigkeitsprogramms «Swisstainable» im Fokus (siehe Kap. 3.4). Dieses soll auf Destinationsebene sowie bei den touristischen Leistungsträgern eingeführt werden, um die Transformation hin zu einem nachhaltigen Tourismus systematisch voranzutreiben.

Der Tourismus ist im gesamten Kanton Luzern ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Im Jahr 2019 generierte die touristische Nachfrage eine Bruttowertschöpfung von rund 1,3 Milliarden Franken und schuf rund 12'500 Arbeitsplätze.⁸ Über die wirtschaftliche Bedeutung hinaus steigert der Tourismus die Standortattraktivität, bietet der einheimischen Bevölkerung ein vielseitiges Freizeitangebot und eröffnet insbesondere im ländlichen Raum Entwicklungspotenziale.

Eine Beteiligung der öffentlichen Hand an der Finanzierung von Tourismusorganisationen ist weit verbreitet. Eine Primärdatenanalyse bei 47 Schweizer Tourismusorganisationen aus dem Jahr 2021 zeigt, dass 62 Prozent der Einnahmen aus zweckgebundenen Kurtaxen, Tourismusabgaben oder Beiträgen der öffentlichen Hand stammen.⁹ Der Kanton Luzern liegt heute im Vergleich zu anderen Schweizer Destinationen leicht unter dem Durchschnitt.

4.1.3 Träger der Tourismusförderung

An der grundsätzlichen Zuständigkeit der touristischen Organisationen nach § 5 wird – unter Berücksichtigung des erweiterten Zwecks der Tourismusförderung – festgehalten (siehe angepasste Formulierung in § 5). Die Rolle des Kantons ist dabei die folgende: Zur Umsetzung des Tourismusleitbilds ergreift das BUWD die erforderlichen Massnahmen, soweit nicht andere Instanzen damit beauftragt sind (§ 3 Abs. 3). Das BUWD regelt die Zusammenarbeit mit den touristischen Organisationen und damit die Umsetzung des Tourismusleitbilds im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit denjenigen Organisationen, die Tourismusförderung mit überregionaler Bedeutung betreiben (§ 6 Abs. 2). Mit dem 2012 geschaffenen [DMO Luzern](#) erfüllt nur die LTAG diese Voraussetzung. Diese bewährte Form der Zusammenarbeit bleibt bestehen. Die LTAG wird weiterhin im Auftrag des Kantons Luzern koordinierende Aufgaben übernehmen und als Schnittstelle zwischen Kanton und den regionalen Tourismusorganisationen fungieren sowie den operativen Mitteleinsatz verantworten (siehe hierzu auch Kap. 6.1, Thema Leistungsvereinbarungen). Künftig werden die re-

⁸ [BAK Basel \(2021\): Die Bedeutung des Tourismus für die Luzerner Volkswirtschaft.](#)

⁹ Laesser, Ch., Küng, B., Beritelli, P., Boetsch, T., Weilenmann, T. (2023). *Tourismus-Destinationen: Strukturen und Aufgaben sowie Herausforderungen und Perspektiven*. Bericht im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO. Bern: SECO, S. 87.

gionalen Tourismusorganisationen jedoch stärker in die Erarbeitung der Leistungsvereinbarung eingebunden und mehr Handlungsspielraum erhalten, um besser auf Marktbedürfnisse eingehen zu können.

Neu soll der Kanton aus den Einnahmen der Beherbergungsabgabe allerdings auch direkt Massnahmen zur Umsetzung der Tourismusförderung finanzieren können (siehe neuer § 6a). Dies aus den folgenden Gründen: Der Tourismus als Querschnittsbranche ist auf günstige Rahmenbedingungen angewiesen. Innovationen im Tourismus werten die gesamte Destination auf und kommen allen Akteuren zugute. Um die Rahmenbedingungen zu fördern, sollen künftig – ergänzend zur heutigen Praxis der Förderung via Leistungsvereinbarungen – projektbezogene Mittel auch direkt für Dritte bereitgestellt werden. Für die Gewährung derartiger Beiträge ist keine Leistungsvereinbarung nötig. Die Mittelverwendung wird projektbezogen vereinbart, basierend auf entsprechenden Offerten bzw. Projekteingaben Dritter. Damit soll gezielt die interdisziplinäre Zusammenarbeit gestärkt, die Innovation gefördert und die touristische Entwicklung unterstützt werden. Solche projektbezogenen Fördermittel erfüllen das von der Branche geäusserte Bedürfnis nach einer flexibleren und bedarfsgerechteren Mittelverwendung, um innovative Ansätze und Projekte mit überregionaler Strahlkraft schneller realisieren zu können. Sie erleichtern zudem die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Akteuren, fördern den Wissensaustausch und ermöglichen Synergien zwischen verschiedenen Branchen. Darüber hinaus stärken sie die Wettbewerbsfähigkeit der Destination, indem sie gezielt auf aktuelle Marktbedürfnisse wie die Digitalisierung, die Nachhaltigkeit und neue Gästewartungen eingehen.

Der für Beiträge nach § 6a zur Verfügung stehende Betrag ist im Rahmen der üblichen Leistungsvereinbarung mit den Tourismusorganisationen festzulegen, womit die zweckkonforme Mittelverwendung verbindlich sichergestellt wird. Die definitive Mittelzuweisung an die einzelnen Projekte erfolgt im Anschluss dann projektspezifisch. Die unterstützten Projekte sind im Rahmen des jährlichen Reportings transparent auszuweisen. Für Mittel, die gemäss § 6a eingestellt, aber nicht beansprucht werden, wird in Einklang mit § 36 Abs. 6 FLG ein Fonds im Eigenkapital geführt, um deren Zweckbindung sicherzustellen. Nicht beanspruchte Mittel sollen, nach Ablauf der Leistungsvereinbarung, periodisch den Tourismusorganisationen übertragen werden. Es gelten die entsprechenden Buchführungsvorschriften für Fonds im Eigenkapital. Die Umsetzung dieser Neuerung führt bei der für die Tourismusförderung zuständigen Dienststelle Raum und Wirtschaft (Rawi) nicht zu zusätzlichem personellen Aufwand. Insgesamt werden der Tourismuswirtschaft somit keine Einnahmen aus der kantonalen Beherbergungsabgabe entzogen.

Zusammenfassend wird die kantonale Tourismusförderung künftig noch stärker als bisher auf überregional relevante thematische Schwerpunkte und die Verbesserung der Rahmenbedingungen ausgerichtet sein. Fördermittel sollen gezielt als Anreize zur Verfügung gestellt werden. Die Erfahrung mit dem Tourismusleitbild von 2009 hat gezeigt, dass ein zu detaillierter Massnahmenkatalog angesichts der dynamischen Entwicklung zu unflexibel ist und den verantwortlichen Stellen und Organisationen nicht den erforderlichen Handlungsspielraum lässt, um agil auf die Marktbedürfnisse reagieren zu können. Dies soll mit den projektbezogenen Beiträgen nach § 6a nun ermöglicht werden.

4.1.4 Digitalisierung der Erhebung der Tourismusabgaben

Das Tourismusleitbild definiert die digitale Transformation als eine der wesentlichen Strategielinien der kantonalen Tourismusförderung (siehe Kap. 3.5 des Tourismusleitbilds im Anhang 1 dieser Botschaft). Eine bereits identifizierte Umsetzungsmassnahme ist die Digitalisierung der Erhebung der Abgaben nach diesem Gesetz.

Im Kanton Luzern werden die kantonalen und kommunalen Tourismusabgaben von den Gemeinden oder der von ihr beauftragten Stelle bezogen (siehe §§ 10, 13, 18, 19). Der Prozess zur Erhebung der Tourismusabgaben ist historisch gewachsen und der Vollzug ineffizient. Die Erfassung der relevanten Daten erfolgt dezentral und teilweise noch in Papierform. Mit der Einführung einer zentralen digitalen Plattform zur Abgabenerhebung ergibt sich potenziell folgender Mehrwert:

- administrative Entlastung der zuständigen Stellen (Gemeinden, Tourismusorganisationen, Beherbergungsbetriebe),
- effiziente und lückenlose Abrechnung der Tourismusabgaben,
- besseres Gästeerlebnis.

Mit der Digitalisierung der Abgabenerhebung sollen zudem die Grundvoraussetzungen geschaffen werden, um unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Datenqualität im Tourismus zu erhöhen, gegebenenfalls auch mittels interkantonalen Datenaustauschs. Da zum heutigen Zeitpunkt noch nicht verlässlich vorhergesagt werden kann, wie die ICT-Lösung genau ausgestaltet wird, wird vorliegend erst eine generische Bestimmung (neuer § 21b) vorgeschlagen. Ähnliche Bestimmungen gibt es bereits in anderen Kantonen, z. B. Basel-Stadt und Freiburg.

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie im Auftrag des Kantons wurden erste Abklärungen getroffen, ob und in welcher Form die Einführung einer ICT-Lösung von den betroffenen Akteuren als sinnvoll erachtet wird und welche ungefähren Investitions- und Betriebskosten zu erwarten sind. Die Erkenntnisse zeigen, dass die geplante Entwicklung und Einführung eines digitalen Systems bei den betroffenen Akteuren (Gemeinden, Tourismusorganisationen, Beherbergungsbetriebe) auf breite Zustimmung stösst. Dies deckt sich mit den Rückmeldungen aus der Vernehmlassung zum neuen Tourismusleitbild.

Da die Gemeinden (oder die von ihnen beauftragten Stellen) für die Erhebung der Abgaben nach diesem Gesetz zuständig sind, hat die Einführung einer entsprechenden ICT-Lösung im Auftrag der Gemeinden zu erfolgen. Entsprechend sind auch die jährlichen Betriebskosten von diesen zu tragen. Der Kanton kann sich im Rahmen der ordentlichen Leistungsvereinbarung mit der LTAG oder mit projektbezogenen Beiträgen nach § 6a an den Kosten für die Errichtung, den Betrieb oder die Weiterentwicklung beteiligen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die [Motion 21.4426](#) Gmür-Schönenberger hinzuweisen. Mit dieser wurde der Bundesrat beauftragt, die Meldepflicht bei gewerbmässiger Beherbergung von Gästen über eine nationale digitale Lösung umzusetzen. Gleichzeitig sollen die Vollzugshoheit und die föderalen Kompetenzen gewahrt bleiben. Das Staatssekretariats für Wirtschaft (Seco), als eine für die Umsetzung der Motion zuständige Stelle, empfiehlt den Kantonen daher, kantonale Lösungen voranzutreiben.

4.2 Beherbergungsabgabe: Abgabepflicht und Ausnahmen

4.2.1 Präzisierung Abgabepflicht

Eines der Hauptanliegen der beiden als Postulate erheblich erklärten Motionen (vgl. Kap. 1.2.2) ist die Gleichbehandlung der Hotellerie mit der Parahotellerie (vor allem Drittanbietern wie Airbnb und weiteren Sharing-Plattformen), insbesondere hinsichtlich der Abgabepflicht.

Gemäss heute geltendem Gesetzeswortlaut greift die Abgabepflicht sowohl für die Beherbergungsabgabe als auch für die Kurtaxe unabhängig von der Art der Vermittlung der Übernachtung. Sie trifft klarerweise die Beherbergenden (§ 7 Abs. 1) und die Gäste (§ 15), nicht aber die Vermittler/Dritte. Dieses System soll beibehalten werden. Denn das Problem bei Buchungen über Vermittlungsplattformen ist nicht die Abgabepflicht, sondern vielmehr der Vollzug: Den zuständigen Behörden fehlen bei diesen Buchungsprozessen oftmals die notwendigen Informationen für die Abgabenerhebung bei den Pflichtigen. Problematisch ist dabei insbesondere der Datenfluss: Die Drittanbieter leiten die Daten zu Gästen und Beherbergenden nicht an die für die Abgabenerhebung zuständigen Stellen weiter. In der Folge kann es dazu kommen, dass – mangels Kenntnis der Behörden von diesen Übernachtungen – keine Abgaben (Beherbergungsabgabe und Kurtaxe) erhoben werden. Zudem fehlen auf den Plattformen der Drittanbieter oftmals entsprechende Hinweise auf die Abgabepflicht. Mit Airbnb hat der Kanton Luzern eine vertragliche Vereinbarung abgeschlossen, wonach Airbnb die Abgaben bei der Buchung über die Plattform automatisch einzieht und an die LTAG weiterleitet, welche die Beträge wiederum an die Gemeinden und den Kanton weitergibt. Die Vertragsverhandlungen waren ressourcenintensiv, weshalb Vereinbarungen mit weiteren Sharing-Plattformen kaum zweckmässig erscheinen. Hinzu kommt, dass im digitalen Zeitalter neue Anbieter kurzfristig auf dem Markt aktiv werden. Während der Gesetzgebungsarbeiten hat sich aufgrund dieser Ausgangslage gezeigt, dass eine Abgabenerhebung direkt bei den Plattformen nicht zielgerichtet und vollzugstauglich ist. Die Abgabepflicht soll deshalb bei den Beherbergenden respektive den Gästen verbleiben. Allerdings soll dies im Gesetz präzisiert werden: Die Abgabepflicht besteht unabhängig vom Zustandekommen des Beherbergungsvertrags, ob direkt oder über Drittanbieter (neuer Absatz in den §§ 7 und 15).

Den Vollzugsproblemen soll zudem mit dem neuen § 21a über die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht von Drittanbietern Rechnung getragen werden (s. nachfolgende Erläuterungen zum § 21a in Kap. 4.4). Die Modalitäten dieser Auskunfts- und Mitwirkungspflicht können vertraglich geregelt werden; somit wird zugleich auch eine gesetzliche Grundlage für Verträge zwischen Behörden und Vermittlern geschaffen.

4.2.2 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Die als Postulat erheblich erklärte [Motion M 120](#) von André Marti verlangt eine Überprüfung der Abgabepflicht und insbesondere auch der Ausnahmetatbestände in § 8 des Gesetzes. Es gebe in der Gesetzgebung diverse Mängel und Unklarheiten; so würden zum Beispiel gemeindeeigene Unterkünfte (Zivilschutzanlagen, Lagerhäuser und dgl.) im Sinn einer Kostenoptimierung immer stärker touristisch genutzt, wobei die Abgabepflicht aber nicht eindeutig sei. Bei welchen Übernachtungen sich die Gemeinden auf die Abgabebefreiung im Sinn von § 8 Absatz 1a berufen können, sei unklar und werde unterschiedlich interpretiert. Insbesondere gebe es auch innerhalb

der kantonalen Verwaltung Differenzen, wie dieser Punkt zu interpretieren sei. Des Weiteren seien diverse Beherbergungsformen wie Zeltlager oder die Übernachtung von Fahrenden gesetzlich nicht geregelt.

Mit dieser Vorlage werden im Sinn dieser Vorstösse diverse Präzisierungen der Abgabepflicht bzw. der Ausnahmen davon vorgeschlagen (s. Erläuterungen zu § 8 in Kap. 7).

4.2.3 Altersgrenze für Abgabebefreiung

Im Rahmen der Evaluation des bestehenden Abgabesystems wurde auch geprüft, ob die Altersgrenze von Kindern und Jugendlichen für die Befreiung von der Beherbergungsabgabe (§ 8 Abs. 2a/b) angepasst werden soll. Diskutiert wurden im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs die folgenden Varianten:

- Festhalten an bisheriger Regelung (generelle Abgabebefreiung unter 12 Jahren und unter 16 Jahren, sofern Übernachtung in Jugendherbergen),
- Befreiung von der Abgabepflicht für Kinder und Jugendliche neu pauschal für alle unter 16 Jahren (Anpassung Abs. 2a, Streichung Abs. 2b). Die finanziellen Auswirkungen (Mindereinnahmen) sind schwierig abzuschätzen, wohl aber eher gering,
- Befreiung von der Abgabepflicht nur bis 12 Jahre, Streichung der Privilegierung von Übernachtungen in Jugendherbergen (Streichung Abs. 2b). Die finanziellen Auswirkungen (Mehreinnahmen) sind schwierig abzuschätzen, wohl aber eher gering.

Der Anteil Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen betreffend Beherbergungsabgabe kann nicht ausgewiesen werden. Als Vergleich können Zahlen der Stadt Luzern herangezogen werden, die in ihrem Kurtaxenreglement eine zu § 8 des Tourismusgesetzes identische Regelung führt. So wurden – auf der Basis dieser Bestimmung – in der Stadt im Jahr 2022 bei 16,2 Prozent aller Übernachtungen in der Jugendherberge Luzern keine Kurtaxen erhoben. Wie viele Übernachtungen konkret auf Kinder unter 12 und Jugendliche unter 16 Jahren fallen, wird jedoch nicht separat erfasst (Auskunft von Schweizer Jugendherbergen).

Die Abgabebefreiung von Kindern und Jugendlichen bei den kommunalen Abgaben ist schweizweit ziemlich heterogen geregelt. Generell aber geniessen Jugendherbergen vielerorts eine bevorzugte Behandlung. Nachfolgend einige Beispiele:

- St. Moritz: reduzierte Kurtaxe für Gäste der Jugendherberge und nochmals reduziert für Jugendliche in Jugendlagern (Klassenlager oder Sportlager),
- Zermatt: Kinder unter 9 Jahren sind abgabebefreit. Von 9 bis 16 Jahren kommen 50 Prozent des Tarifs zur Anwendung,
- Crans-Montana: Kinder unter 6 Jahren sind abgabebefreit. Von 6 bis 16 Jahren kommen 50 Prozent des Tarifs zur Anwendung,
- Schaffhausen: Von der Kurtaxe ausgenommen sind Jugendorganisationen, Behindertenorganisationen, Schulklassen und Kinder unter 12 Jahren.

Aufgrund der zahlreichen Rückmeldungen aus der Vernehmlassung wird mit der vorliegenden Vorlage eine Abgabebefreiung nicht nur für Kinder unter 12 Jahren, sondern für alle Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren vorgeschlagen. Diese Neuerung gilt aufgrund des Verweises von § 16 auf § 8 Absatz 2 auch für die Kurtaxen,

nicht aber für die Erhebung von kommunalen Beherbergungsabgaben. Bei der kommunalen Beherbergungsabgabe steht es den Gemeinden frei, die Abgabebefreiung nach Alter anders zu handhaben.

4.3 Kurtaxe: Anpassungen betreffend Pauschalkurtaxe

4.3.1 Ausgangslage

Die Kurtaxe dient der Finanzierung touristischer Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen (§ 14 Abs. 2). Die Erhebung von Kurtaxen in Kur-, Sport-, Ferien- und Fremdenverkehrsgebieten durch die Gemeinden ist freiwillig. Die als Postulat erheblich erklärte [Motion M 129](#) von Hans Lipp fordert zur Hauptsache eine Anpassung des heutigen Kurtaxensystems und die Prüfung der Einführung einer Lenkungsabgabe auf Zweitwohnungen. Die Abgaben von Zweitwohnungsbesitzerinnen und -besitzern seien dahingehend zu optimieren, dass mehr Mittel für touristische Infrastrukturen generiert (fiskalisches Interesse) und eine höhere Auslastung von Zweitwohnungen erreicht werden können (Verhaltenslenkung). Basierend auf diesen Forderungen wurde im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten einerseits geprüft, ob im Bereich der Kurtaxe, insbesondere bei der Erhebung von Pauschalkurtaxen, Anpassungen nötig sind (nachfolgende Ausführungen) und andererseits, ob eine kantonale Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Lenkungsabgabe auf Zweitwohnungen eingeführt werden soll (siehe dazu Kap. 5.1).

4.3.2 Heutiges Recht

Die Erhebung einer Kurtaxe ist Gemeindesache. Gemäss geltendem Recht ist die Kurtaxe grundsätzlich pro Logiernacht von den Gästen zu erheben. § 15 Absatz 3 zählt explizit auch Grundeigentümerinnen und -eigentümer, die den gesetzlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, zu den taxpflichtigen Gästen. Die Gemeinden können aber nach § 17 Absatz 3 vorsehen, dass Eigentümerinnen und Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Zelten und Wohnwagen ihre Taxen in Form einer Jahrespauschale entrichten können. Dies gilt auch für Dauermieterinnen und -mieter, die solche Wohnungen für mindestens drei Monate im Kalenderjahr mieten. Hingegen nicht pauschal abgerechnet werden dürfen Gäste in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben. Diese haben ihre Kurtaxen auch bei Daueraufenthalt pro Logiernacht zu bezahlen. Als Bemessungsgrundlage für die Jahrespauschale dienen insbesondere die am Ort angebotenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen für die Gäste und die Anzahl Betten im bewohnten Raum (§ 17 Abs. 4).

Derzeit erheben rund 50 Gemeinden Kurtaxen, wobei deren Höhe von 50 Rappen bis 3 Franken pro Logiernacht reicht. 42 Gemeinden sehen im Sinn von § 17 Absatz 3 eine pauschale Erhebung der Kurtaxe von gewissen Gästekategorien vor.

4.3.3 Rechtsprechung und externes Gutachten

Zu den Kurtaxen, insbesondere zur Zulässigkeit von Pauschalkurtaxen, gibt es eine langjährige Bundesgerichtspraxis, zuletzt im Fall Fiesch/Aletsch Arena (BGer [9C 76/2023](#) vom 5. September 2023). Strittig sind regelmässig die Grundlagen für die Berechnung der durchschnittlichen Auslastung bzw. die Belegungsquoten und die Zulässigkeit von Pauschaltaxen bei gewerblicher Vermietung oder bei Gästen in Hotelbetrieben und dergleichen. Aufgrund dieser komplexen Ausgangslage hat die

Gemeinde Flühli zum Thema Pauschalkurtaxen ein juristisches Gutachten erstellen lassen (nicht publiziertes Kurzgutachten zur Kurtaxenpauschale Flühli Sörenberg vom 2. Dezember 2021, Prof. Dr. Toni Amonn). Die nachfolgenden Überlegungen zum Revisionsbedarf betreffend Kurtaxe stützen sich auf die Ausführungen und Vorschläge in diesem Gutachten.

Gemäss Gutachten Amonn ist die pauschale Erhebung von Kurtaxen mit Blick auf abgaberechtliche Grundprinzipien (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) nicht unproblematisch. Die Pauschale muss einen nachvollziehbaren Zusammenhang zur Auslastung, Anzahl Betten/Zimmer oder Grösse der Wohnfläche haben. Die Kurtaxenpauschale deckt häufig, bspw. auch in der Gemeinde Flühli, nur die Belegung durch den Eigentümer oder die Eigentümerin (bzw. Dauermieter oder Dauermieterin) und deren Familie ab, nicht aber die Vermietungen (diese müssen zusätzlich einzeln abgerechnet werden). Bei einer sogenannten Gesamtbelegungspauschale werden hingegen auch die Vermietungen in die Jahrespauschale mit einbezogen. Ob eine solche Gesamtbelegungspauschale gegen das Rechtsgleichheitsgebot verstösst, ist bis heute nicht restlos geklärt, wird vom Gutachter aber verneint, sofern die Selbstnutzung durch die Eigentümerinnen und Eigentümer im Vordergrund steht. Wer Ferienwohnungen allerdings gewerbsmässig vermietet, muss die Kurtaxe pro Übernachtung abrechnen. Bei gewerbsmässiger Beherbergung von Ausländerinnen und Ausländern gilt zudem die ausländerrechtliche Pflicht, eine Gästekontrolle zu führen und diese Daten bei Bedarf der Polizei zum Zweck der Identitätsfeststellung zur Verfügung zu stellen.¹⁰ Aufgrund dieser restriktiven Vorgaben ist der Gutachter der Ansicht, dass der Anwendungsbereich der Pauschalkurtaxe in der kantonalen Gesetzgebung nicht weiter ausgedehnt, sondern lediglich präzisiert werden könne.

4.3.4 Revisionsvorschlag

Es wird daher vorgeschlagen, die bestehende gesetzliche Regelung betreffend Pauschalkurtaxen bei Zweitwohnungseigentümerinnen und -eigentümern – entsprechend den Vorschlägen im Gutachten und unter Berücksichtigung der jüngsten bundesgerichtlichen Rechtsprechung – zu präzisieren (Präzisierung § 17 Abs. 3 sowie neuer Abs. 3^{bis} zur gewerblichen Vermietung, siehe im Detail die Ausführungen in Kap. 7). Mit diesen Präzisierungen gewinnen Gemeinden, die eine Pauschalkurtaxe vorsehen, mehr Flexibilität in der Ausgestaltung ihrer kommunalen Kurtaxenreglemente. Darüber hinaus steht es denjenigen Gemeinden, die höhere Einnahmen zur Deckung von gestiegenen touristischen Infrastrukturkosten generieren wollen, im Rahmen der abgaberechtlichen Grundsätze frei, eine Erhöhung ihrer kommunalen Kurtaxensätze zu prüfen.

Zudem wird in Absatz 4 die Berechnungsgrundlage der Jahrespauschale flexibilisiert: Neben der Anzahl Betten kann auch die Anzahl Zimmer oder die Wohnfläche des bewohnten Raums als Grundlage herangezogen werden. Dies bedingt aber auch, dass in den Kurtaxenreglementen eine effektive Unterscheidung gemacht und nicht alle Zweitwohnungen gleich hoch besteuert werden (Letzteres widerspricht gemäss Gutachter dem Rechtsgleichheitsgebot).

¹⁰ Siehe hier: <https://www.bwo.admin.ch/bwo/de/home/Wohnungsmarkt/buchungsplattformen/themen/melde-pflichten.html>.

4.3.5 Bemerkungen zum Vollzug

Zu beachten ist, dass für die kantonale Beherbergungsabgabe keine pauschale Abgabenerhebung vorgesehen ist. Vermietet ein Zweitwohnungsinhaber also seine Wohnung gelegentlich an Dritte, so muss er – als Beherbergender – nach § 7 Absatz 1b i.V.m. § 9 Absatz 1 nach wie vor eine kantonale Beherbergungsabgabe pro Gast und Logiernacht entrichten. Dies selbst dann, wenn die Gemeinde, in welcher die Ferienwohnung liegt, die Kurtaxe mittels einer Pauschale verrechnet, die auch die gelegentliche Vermietung an ebensolche Dritte mitumfasst.

Diese unterschiedlichen Abgabensysteme von Kurtaxe und kantonaler Beherbergungsabgabe (pauschale Abrechnung vs. Abrechnung pro Nacht und Gast) können zu Vollzugsproblemen führen. Im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten wurde daher auch die Frage aufgeworfen, ob – analog zur Pauschalkurtaxe – eine pauschale Beherbergungsabgabe für Zweitwohnungsbesitzerinnen und -besitzer eingeführt werden soll, um den administrativen Aufwand zu vereinfachen. Dies ist aufgrund der Meldepflichten für ausländische Gäste sowie der fehlenden Datengrundlage nicht zweckmässig. Die Erhebung von Pauschalkurtaxen mindert somit den administrativen Aufwand für Abgabepflichtige und Behörden nicht wirklich.

Aus all diesen Gründen ist ein weiterer Ausbau der pauschalen Kurtaxenerhebung (über die vorgeschlagenen Präzisierungen hinaus) nicht zielführend, zumal auch der rechtliche Spielraum gering ist. Sofern es den Gemeinden primär um die administrative Entlastung von Abgabepflichtigen und Behörden geht, so wird diese hauptsächlich mit der angestrebten Einführung einer elektronischen Plattform zur Abgabenerhebung (vgl. Kap. 4.4) herbeigeführt werden können und nicht über den Ausbau der pauschalen Abgabenerhebung. Mit der Digitalisierung der Abgabenerhebung wird zugleich die Datengrundlage im Tourismus verbessert werden können, was sich wiederum positiv auf den Vollzug auswirken dürfte.

4.4 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sowie Digitalisierung Abgabenerhebung

Wie bereits ausgeführt stellt im Vollzug der Abgabenerhebung oftmals der mangelhafte Datenfluss eine Herausforderung dar. Dies insbesondere in Situationen, in denen die Übernachtungsangebote über Dritte (insbes. Vermittlungsplattformen wie Airbnb) publiziert, vermarktet oder vermittelt werden, oder wenn der Beherbergungsvertrag über Dritte oder auf anderem Weg zustande kommt (vgl. neue Formulierung in § 7 Abs. 2 und § 15 Abs. 2^{bis}). Diesem Missstand soll mit zwei neuen Bestimmungen entgegengewirkt werden: einerseits mit einer Auskunfts- und Mitwirkungspflicht (§ 21a) und andererseits mit einer Regelung über die Digitalisierung der Abgabenerhebung (§ 21b).

Mittels der Bestimmung zur Auskunfts- und Mitwirkungspflicht (§ 21a) soll präzisiert werden, dass alle Abgabepflichtigen sowie Drittanbieter (wie Airbnb) – auf Antrag der zuständigen Stellen – die für den Vollzug der Abgabenerhebung notwendigen Daten den Behörden grundsätzlich zur Verfügung stellen müssen. Entsprechende Verträge insbesondere mit Drittanbietern finden neu eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage in Absatz 2 (Kann-Bestimmung). Die Abgabepflicht bleibt aber weiterhin bei den Beherbergenden respektive den Gästen. Die Auskunftspflicht gilt gegenüber

allen kantonalen und kommunalen Behörden sowie den von diesen beauftragten Stellen (s. § 10 Abs. 1, § 15 Abs. 4).

Die für den Vollzug der Abgabenerhebung notwendigen Daten umfassen beispielsweise die Anzahl Gäste, die Anzahl Übernachtungen sowie die Angaben für die Erhebung von Pauschalkurtaxen nach § 17 wie Wohnungsgrösse und Wohnfläche, Anzahl Zimmer und dergleichen.

Die Bestimmung von § 21b wurde unter Mitwirkung des kantonalen Datenschutzbeauftragten gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf grundlegend überarbeitet (siehe im Detail die Erläuterungen zu § 21b in Kap. 7). Damit konnten zugleich auch die in der Vernehmlassung vereinzelt geäusserten Bedenken betreffend Datenschutz aufgenommen werden. Die Bestimmung erhielt einen neuen Titel (Digitalisierung der Abgabenerhebung) und regelt die Grundlagen für die Einrichtung einer elektronischen Plattform durch die Gemeinden zur Erhebung der Abgaben nach diesem Gesetz. Die Gemeinden können ein solches System einrichten, und unser Rat kann dessen Verwendung – sollte sich das System nach einer Pilotphase als tauglich herausstellen – kantonsweit für obligatorisch erklären. Da die Gemeinden für die Erhebung der Abgaben zuständig sind, haben sie auch die Betriebskosten zu tragen. Der Kanton kann sich allerdings an den Kosten für die Einrichtung und den Betrieb des Systems angemessen beteiligen.

Mit der geplanten Digitalisierung der Abgabenerhebung sollte es in Zukunft für alle Auskunftspflichtigen einfacher werden, den Behörden die notwendigen Daten zu liefern, und für die Behörden, die Abgaben lückenloser erheben zu können.

5 Geprüfte und verworfene Regelungsinhalte

5.1 Lenkungsabgabe auf Zweitwohnungen

Wie in den Ausführungen betreffend Pauschalkurtaxe (Kap. 4.3) erwähnt, verlangt die als Postulat erheblich erklärte [Motion M 129](#) von Hans Lipp auch die Prüfung der Einführung einer Lenkungsabgabe auf Zweitwohnungen, um eine höhere Auslastung der bestehenden Wohnbauten zu erreichen und im Gegenzug attraktive Gästeangebote finanzieren zu können. Diese Forderung wurde insbesondere von der Gemeinde Flühli anlässlich der Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf wiederholt (s. Kap. 6.1). Nur mittels einer Lenkungsabgabe könne eine höhere Auslastung der bestehenden Zweitwohnungen erreicht sowie wirtschaftlich tragbarer Wohnraum gefördert werden.

5.1.1 Zweitwohnungen im Kanton Luzern

Die Anzahl der Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil ist im Kanton Luzern vergleichsweise tief (siehe Tabelle). Die Gemeinden mit dem höchsten Anteil sind Flühli mit rund 60 Prozent, Vitznau mit 31 Prozent sowie Weggis mit 25 Prozent; nur diese drei Gemeinden fallen in den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über Zweitwohnungen (Zweitwohnungsgesetz [ZWG], SR [702](#)).¹¹

¹¹ <https://www.are.admin.ch/zweitwohnungen>.

Kanton	Anteil		Kanton	Anteil	
	relativ (%)	absolut		relativ (%)	absolut
GR	75	76	LU	4	3
VS	70	86	BL	1	1
TI	59	63	SO	1	1
UR	47	9	TG	1	1
GL	33	1	NW	0	0
SZ	20	6	AG	0	0
JU	16	8	AI	0	0
OW	14	1	AR	0	0
BE	12	42	BS	0	0
NE	11	3	GE	0	0
SG	8	6	SH	0	0
VD	7	20	ZG	0	0
FR	6	8	ZH	0	0

Tab. 1: Anzahl Gemeinden je Kanton mit > 20 Prozent Zweitwohnungsanteil (Quelle: ARE)

5.1.2 Bundesrechtliche Vorgaben

Das Bundesrecht lässt den Kantonen einen gewissen Regelungsspielraum betreffend Zweitwohnungen. Konkret hält das [ZWG](#) in Artikel 3 fest, dass (1) die Kantone Massnahmen zur Förderung einer besseren Auslastung festlegen können, die (2) die Nutzung stärker einschränken als das ZWG. Artikel 12 besagt zudem, dass Kantone befugt sind, Massnahmen zur Verhinderung von Missbräuchen und unerwünschten Entwicklungen zu ergreifen, die sich aufgrund einer unbeschränkten Nutzung altrechtlicher Wohnungen zu Zweitwohnzwecken ergeben können. Dazu gehören auch Beschränkungen der in Artikel 11 Absatz 2 ZWG vorgesehenen Möglichkeit zur freien Nutzung altrechtlicher Wohnbauten durch Belastung von Umnutzungen mit Lenkungs-, Ersatz- oder Mehrwertabgaben.

5.1.3 Kantonale Vorgaben

Das Planungs- und Baugesetz (PBG; SRL Nr. [735](#)) verleiht den Gemeinden in § 36 Absatz 2 Ziffer 18 die Kompetenz, die *Erstellung von Zweitwohnungen* via ihre Bau- und Zonenordnungen planerisch zu beschränken. Zudem bietet das Tourismusgesetz den Gemeinden mit der Möglichkeit der Jahrespauschale bei der *Erhebung der Kurtaxe von Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Dauermieterinnen und -mietern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen* ebenfalls eine gewisse Flexibilität in der Abgabenerhebung (§ 15 Abs. 3 i.V.m. § 17 Abs. 3 und 4; s. o.).

Für die Erhebung einer über die Kurtaxe hinausgehenden kommunalen Zweitwohnungssteuer (Objektsteuer) mit Lenkungswirkung, wie von den Motionären gewünscht, besteht derzeit keine gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht, insbesondere nicht im Steuerrecht. Dies im Gegensatz beispielsweise zum Kanton Graubünden, der den Gemeinden weitergehende Steuerkompetenzen einräumt (vgl. BGE 140 I 176 Silvaplane, E. 7.3).

5.1.4 Würdigung

Die Problematik der «kalten Betten» ist – wie oben dargelegt – keine kantonsweite Herausforderung, sondern betrifft hauptsächlich die Gemeinde Flühli mit ihrem hohen Zweitwohnungsanteil. Selbst der Kanton Graubünden mit seinem sehr hohen

Anteil an Zweitwohnungsgemeinden verzichtet auf eine kantonsweite Regelung und delegiert die Kompetenz zum Erlass von entsprechenden Vorschriften an die Gemeinden (Art. 22a [des kantonalen Raumplanungsgesetzes](#); KRG). Allerdings hat bisher noch keine Bündner Gemeinde erfolgreich eine solche Zweitwohnungssteuer mit Lenkungswirkung eingeführt (siehe die jüngst gescheiterten Bestrebungen zur Einführung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Pontresina¹²).

Mit der vorgeschlagenen Flexibilisierung bei der pauschalen Erhebung der Kurtaxen von Zweitwohnungsinhaberinnen und -inhabern kann den Anliegen der Motion Lipp betreffend Zweitwohnungen wohl zumindest teilweise entsprochen werden. Darüber hinausgehende Regelungen betreffend Zweitwohnungen im Sinn einer Objektsteuer mit Lenkungsabsichten (Förderung von wirtschaftlich tragbaren Wohnraum und warmen Betten) sind im Tourismusgesetz als klassisches Tourismusfördergesetz am falschen Ort und eher im Steuerrecht anzusiedeln. Allerdings ist eine Diskussion über die Einführung einer Zweitwohnungssteuer zum heutigen Zeitpunkt verfrüht, da auf Bundesebene – im Zusammenhang mit der am 20. Dezember 2024 vom Parlament beschlossenen Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung¹³ – zurzeit die Diskussion über eine verfassungsrechtliche Grundlage läuft, die es den Kantonen und Gemeinden erlauben würde, auf selbstgenutzten Zweitliegenschaften eine besondere Liegenschaftssteuer erheben zu können.¹⁴ Dies, damit Berg- und Tourismuskantone durch den Wegfall der Eigenmietwertbesteuerung bedingte Einnahmeherausfälle kompensieren können. Über die entscheidende Vorlage wird das Stimmvolk im Herbst 2025 befinden. Kommt die Vorlage durch, sind auf Stufe Kanton gesetzgeberische Anpassungen notwendig. Dies wäre der richtige Zeitpunkt und Ort, um die konkrete Ausgestaltung einer kantonalen Zweitwohnungssteuer, gegebenenfalls inklusive Lenkungs Komponente, zu diskutieren. Stand heute besteht im Kanton Luzern allerdings – im Vergleich zu anderen Kantonen mit hohem Zweitwohnungsanteil – kein Handlungsbedarf für die Regulierung von Zweitwohnungen.

5.2 Einführung einer Abgabe für Tagesgäste

Die Einführung einer Abgabe für Tagesgäste war ein weiteres Anliegen, das im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten diskutiert wurde. Der Tagestourismus hat für den gesamten Kanton und insbesondere den ländlichen Raum eine hohe wirtschaftliche Bedeutung. Entsprechend naheliegend ist es, auch von den Tagesgästen Tourismusabgaben zu erheben. Im Kanton Luzern ist der Tagestourismus für den Vollzug nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand flächendeckend greifbar, weshalb eine solche Abgabe nicht praktikabel ist. In der Vernehmlassung wurde diese Haltung breit unterstützt.

Zudem besteht nach geltender Gesetzgebung die Möglichkeit, auf kommunaler Ebene eine Tourismusabgabe einzuführen (§ 19). Mit einer solchen Abgabe können bereits heute beispielsweise von Museen oder Transportunternehmen umsatzabhängige Abgaben erhoben werden, die sich auch aus der Wertschöpfung des Tagestourismus ergeben.

¹² Meldung der Gemeinde Pontresina vom 2. Dezember 2024 «[Keine Zweitwohnungssteuer aber andere Massnahmen gegen die Wohnungsnot](#)».

¹³ Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung vom 20. Dezember 2024 ([BBl 2025 23](#)).

¹⁴ Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften vom 20. Dezember 2024 ([BBl 2025 17](#)).

6 Ergebnis der Vernehmlassung zur Gesetzesrevision

6.1 Allgemein

Das BUWD führte zur geplanten Änderung des Tourismusgesetzes vom 3. Mai bis zum 31. August 2024 ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren durch. Insgesamt gingen 63 Rückmeldungen ein (davon vier Verzichtsmeldungen), mit rund 450 Einzelanträgen. Etwas über die Hälfte der Stellungnahmen stammen von Gemeinden (32; davon rund die Hälfte aus der Region Luzern West) und Gemeindeverbänden (3), wobei sich elf Gemeinden der Stellungnahme der Region Luzern West anschlossen und sechs dem Verband Luzerner Gemeinden (VLG). Die weiteren Rückmeldungen haben die im Kantonsrat vertretenen Parteien, verschiedene Interessenverbände und Tourismusorganisationen, angrenzende Kantone, verwaltungsinterne Einheiten sowie einige wenige Privatunternehmen eingereicht.

Die Mehrheit der Stellungnehmenden äusserte sich gezielt zu einzelnen Punkten der Vorlage, so insbesondere zur Erhöhung der Beherbergungsabgabe und zur Anpassung des Verwendungszwecks derselben. Diejenigen Rückmeldungen, die sich auf die generelle Stossrichtung der Vorlage bezogen, fielen überwiegend positiv aus; so insbesondere die Stellungnahmen der politischen Parteien, des Verbands Luzerner Gemeinden (VLG) und zahlreicher Gemeinden (mit einigen Ausnahmen betreffend Lenkungsabgabe). Die Vorlage sei insgesamt gut austariert und stimmig und führe zu einer administrativen Entlastung der zuständigen Stellen. Die Digitalisierung im Bereich Tourismus werde vorangetrieben, und die Vorlage ermögliche eine gewisse Flexibilisierung bei der Abgabenerhebung, was begrüssenswert sei. Ebenfalls verschiedentlich positiv hervorgehoben wurde die Vorgehensweise und der Einbezug verschiedener Stakeholder bei der Erarbeitung der Vorlage. Teilweise zeigten sich in den Rückmeldungen auch entgegengesetzte Haltungen verschiedener Interessengruppen, so beispielsweise betreffend stärkere Einflussnahme des Kantons bei der Tourismusförderung oder betreffend nachhaltiger Tourismus.

Grösstenteils kritisch äusserten sich einzig die Gemeinde Flühli und die Tourismusorganisation Sörenberg Flühli Tourismus. Sie machen geltend, die als Postulate erheblich erklärten Motionen seien nicht umgesetzt worden, die Vorlage sei daher – insbesondere was die Einführung einer Lenkungsabgabe und die Anpassung des Kurtaxensystems angehe – unvollständig und müsse nochmals überarbeitet werden.

Inhaltlich lassen sich die Rückmeldungen zur Vorlage in die nachfolgenden Themenkreise zusammenfassen. Sämtliche Anträge wurden geprüft und, soweit mit der Stossrichtung der Vorlage vereinbar, berücksichtigt. Für die aufgrund der Rückmeldungen vorgenommenen Anpassungen in der Botschaft und im Gesetzesentwurf wird auf Kapitel 6.2 verwiesen, falls die Würdigung nicht direkt in den nachstehenden Ausführungen erfolgt:

Koordination Überarbeitung Tourismusleitbild und Revision Tourismusgesetz

Mehrfach kritisiert wurde das gestaffelte Vorgehen bei der Bearbeitung des Tourismusleitbilds und des Tourismusgesetzes. Das neue Leitbild wurde bereits im Jahr 2023 vernehmlassst und aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung überarbeitet (siehe hierzu die Ausführungen in Kap. 3.4). Diese angepasste Version wurde den Vernehmlassungsteilnehmenden nicht zur Verfügung gestellt, obwohl in der Vernehmlassungsbotschaft zum Gesetzesentwurf direkt darauf Bezug genommen wurde. Deswegen sei insbesondere die zusätzliche Erhöhung der Beherbergungsabgabe nur teilweise nachvollziehbar (Die Mitte, VLG, Sempachersee Tourismus, RET Sursee-Mittelland, diverse Gemeinden).

Verwendungszweck Beherbergungsabgabe

Die Ausweitung des Verwendungszwecks der Beherbergungsabgabe von Tourismusmarketing zu Tourismusförderung wird grösstenteils begrüsst, teilweise wird jedoch eine Präzisierung des Begriffs gefordert, da dieser zu unbestimmt sei (Die Mitte, SVP, Horw, Luzern).

Erhöhung Beherbergungsabgabe

Die Vernehmlassenden sind sich grundsätzlich einig, dass die kantonale Beherbergungsabgabe zu erhöhen ist. Uneinigkeit besteht jedoch bei der Höhe. Im Vernehmlassungsentwurf wurde eine Erhöhung von 50 auf 110 Rappen je Person und Logiernacht vorgeschlagen. Dem stimmen viele Vernehmlassende zu (teilweise verbunden mit der Forderung nach einem präzisierten Bedarfsnachweis). Verschiedentlich wird jedoch eine deutlich höhere Abgabe von bis zu 250 Rappen gefordert (Grüne, VLG, Gemeinde Flühli, Sörenberg Flühli Tourismus: 150 Rappen; SP bis zu 200 Rappen; Unesco Biosphäre Entlebuch: 250 Rappen), teilweise eine tiefere (SVP, Gemeinde Horw: 80 Rappen). Die SVP fordert, die Beherbergungsabgabe dürfe nicht für die Finanzierung von Personalkosten der touristischen Organisationen eingesetzt werden.

Auch bei der maximalen Erhöhung, die unser Rat festlegen kann (Vorschlag Vernehmlassungsentwurf: 150 Rappen) gehen die Meinungen auseinander: Grüne und SP fordern eine Deckelung bei 200 Rappen, die Gemeinde Flühli und Sörenberg Flühli Tourismus bei 250 Rappen und die Unesco Biosphäre Entlebuch bei 300 Rappen, die SVP bei 80 Rappen. Die LTAG fordert zudem, dass die Erhöhung weiterhin zwei Jahre im Voraus mitzuteilen sei (und nicht, wie im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagen, ein Jahr).

Nachhaltigkeit

Zahlreiche Vernehmlassende fordern, das Thema Nachhaltigkeit sei im Gesetz ausdrücklich zu erwähnen, so beispielsweise im Zweckartikel der Beherbergungsabgabe. Die Nachhaltigkeit solle als konkretes Ziel der Tourismusförderung im neuen § 4 Absatz 2 aufgeführt werden (Grüne, SP, VLG, diverse Gemeinden sowie Stadt Luzern, Sörenberg Flühli Tourismus, Verband Quartiervereine Stadt Luzern).

Leistungsvereinbarungen mit touristischen Organisationen

Die Mitte, der RET Region Sursee-Mittelland und verschiedene Gemeinden und Tourismusorganisationen fordern, dass der Kanton nicht nur mit Organisationen, die Tourismusförderung mit überregionaler Bedeutung betreiben, Leistungsvereinbarungen abschliessen soll, sondern mit allen Organisationen, also auch solchen mit bloss regionaler Bedeutung. Im Minimum sollen in der Leistungsvereinbarung mit Luzern

Tourismus zwingend auch die Beiträge an die regionalen Tourismusorganisationen geregelt werden (Flühli, Schüpfheim, Sörenberg Flühli Tourismus).

Diese Forderung kann nicht erfüllt werden, da die kantonale Tourismusförderung (siehe Kap. 2.2.1) gesetzlich auf einen gesamtregionalen Ansatz ausgerichtet ist (§ 6 Abs. 2) und der Kanton keine operative Rolle übernimmt. Diese bleibt der LTAG vorbehalten, mit der eine Leistungsvereinbarung besteht.

Die regionale und lokale Tourismusförderung ist primär Aufgabe der Gemeinden (zu deren Finanzierung siehe Kap. 2.2.2) oder privater Träger. Würde der Kanton zusätzlich auf diesen Ebenen Leistungsvereinbarungen abschliessen, müsste er eine operative Rolle übernehmen und die Mittelverteilung über alle Tourismusorganisationen hinweg koordinieren. Eine operative Rolle des Kantons in dieser Sache erachtet unser Rat nicht als zielführend. Zudem fehlen dafür die personellen Ressourcen bei der zuständigen Dienststelle Raum und Wirtschaft.

Das bestehende System ermöglicht den Tourismusorganisationen eine eigenständige Nutzung der Mittel innerhalb der formulierten Zielsetzungen in der Leistungsvereinbarung und fördert ihre Zusammenarbeit. Die LTAG koordiniert die Aktivitäten mit den regionalen Organisationen im Auftrag des Kantons und stellt die Zielerreichung sicher. Für ihre Beteiligung an der Umsetzung des Tourismusleitbilds erhalten die regionalen Organisationen finanzielle Mittel über die LTAG. Künftig werden sie stärker in die Leistungsvereinbarung eingebunden und erhalten mehr Handlungsspielraum, um flexibler auf Marktbedürfnisse reagieren zu können.

Projektbezogene Beiträge

Der neue § 6a betreffend projektbezogene Beiträge erfährt mehrheitlich Zustimmung (eher kritisch: SVP, RET Region Sursee-Mittelland, Gemeinden Büron, Grosswangen und Schlierbach). Verschiedentlich wird eine Präzisierung der Bestimmung hinsichtlich der Zweckgebundenheit solcher Beiträge, den Kriterien für deren Verteilung sowie eine Rechenschaftspflicht gefordert (FDP, GLP, SP, div. Gemeinden, Sem-pachersee Tourismus).

Beherbergungsabgabe: Anpassungen Abgabepflicht und Ausnahmen

Betreffend Präzisierung der Pflicht zur Beherbergungsabgabe in § 7 äusserten sich die Vernehmlassenden grundsätzlich zustimmend, verschiedentlich wurden jedoch weitere geringfügige Präzisierungen gefordert. Weiter wird breit gefordert, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren generell von der Beherbergungsabgabe befreit werden sollen (unabhängig davon, ob sie in Jugendherbergen übernachten oder anderswo). Explizit dagegen, die Altersgrenze auf 16 Jahre zu vereinheitlichen, ist die Gemeinde Schüpfheim. Die Gemeinde begründet dies damit, dass ihrer Tourismusorganisation die Mittel entzogen würden, würde die Abgabepflicht für unter 16-Jährige aufgehoben. Zudem investiere die Gemeinde relativ viel Geld in Angebote und Infrastruktur u. a. auch für Lagerteilnehmerinnen und Lagerteilnehmer. Die Gemeinde ist daher der Ansicht, dass für Kinder keine Abgaben eingefordert werden sollten, für Jugendliche aber schon.

Örtliche Beherbergungsabgabe

Betreffend kommunale Beherbergungsabgabe stimmen die Vernehmlassenden zu, dass diese – analog der kantonalen Beherbergungsabgabe – neu zum Zweck der

Tourismusförderung eingesetzt werden soll. Allerdings solle der Verweis in § 12 Absatz 1 auf § 4 Absatz 2 gestrichen werden, da für die kommunale Tourismusförderung das kantonale Tourismusleitbild nicht einschlägig sei. Rund die Hälfte der stellungnehmenden Gemeinden und einige der Tourismusorganisationen fordern darüber hinaus eine Entkoppelung der kommunalen von der kantonalen Beherbergungsabgabe (Streichung von § 12 Abs. 2), neu sollen die Gemeinden die Höhe der örtlichen Abgabe selbst bestimmen können.

Anpassungen betreffend Pauschalkurtaxe

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffend Pauschalkurtaxe in § 17 Absatz 3 und 4 sind umstritten. Zustimmend äusserten sich Die Mitte, die GLP und die Grünen sowie der VLG und diverse Gemeinden. Die Mehrheit der Vernehmlassenden ortete Präzisionsbedarf bei der gelegentlichen bzw. gewerblichen Vermietung (so u. a. die SP, RET Region Luzern West, zahlreiche Gemeinden und Tourismusorganisationen). Die Gemeinden Flühli und Vitznau verlangen einen Systemwechsel weg von der Kurtaxe hin zu einer Kapazitätsbesteuerung von Hotels und Ferienwohnungen. Die Bemessung solle nicht aufgrund der Anzahl Übernachtungen des Gastes, sondern aufgrund vorhandener Kapazitäten erfolgen. Diese Stossrichtung belohne eine hohe Auslastung und bestrafe eine Unterauslastung, was mit der Stossrichtung des Raumplanungsgesetzes übereinstimme und die Wirtschaft fördere. Im Idealfall solle den Gemeinden eine Wahlmöglichkeit bezüglich Besteuerungsart gewährt werden.

An der bisherigen Abgabensystematik wird festgehalten, es gibt keinen grundsätzlichen Umbau des Gesetzes von Kurtaxen hin zur Kapazitätsbesteuerung. Hingegen wird die Erhebung von Pauschalkurtaxen flexibilisiert, sodass die Gemeinden mehr Spielraum bei deren Erhebung haben (s. Kap. 4.3).

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sowie Digitalisierung

Die vorgeschlagenen Bestimmungen zur Auskunfts- und Mitwirkungspflicht (§ 21a) sowie zur Datennutzung und zum Datenschutz (§ 21b) stossen auf breite Zustimmung, teilweise verbunden mit Anträgen auf Präzisierung, beispielsweise betreffend den Begriff der «notwendigen Daten», die zuständige Stelle sowie die maximale Aufbewahrungsfrist für Daten.

Die Stadt Luzern und sinngemäss der VLG sowie einige weitere Gemeinden forderten darüber hinaus, dass die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht sowie die Digitalisierungsbestimmung nicht nur für Daten gelten solle, die für den Vollzug der Abgabenerhebung nach diesem Gesetz notwendig sind, sondern auch für Daten, die für weitere gesetzliche Aufgaben der Gemeinden benötigt werden, wie beispielsweise für den Vollzug des neuen stadtluzernischen [Reglements](#) über die Kurzzeitvermietung vom 13. Juni 2024.

Die Bestimmung von § 21b wurde aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassungen und unter Mitarbeit des kantonalen Datenschutzbeauftragten grundlegend überarbeitet und präzisiert (siehe Ausführungen zu § 21b in Kap. 7). Auf die erwähnte Forderung der Stadt Luzern und sinngemäss des VLG und einiger weiterer Gemeinden kann jedoch aus Gründen des Datenschutzes nicht eingetreten werden. Daten, insbesondere Personendaten, dürfen nur zweckgebunden verwendet werden. Einziger Zweck der Datenerhebung nach diesem Gesetz ist der Vollzug der Abga-

benerhebung. Hingegen bezweckt beispielsweise das neue Reglement der Stadt Luzern über die Kurzzeitvermietung die Rückführung und den Erhalt von Wohnraum für die Wohnbevölkerung (siehe Art. 1 Abs. 2 des [Reglements über die Kurzzeitvermietung](#)). Da die Zwecke nicht deckungsgleich sind, können die Daten auch nicht für beide Zwecke verwendet werden.

Lenkungsabgabe auf Zweitwohnungen

Der Verzicht auf die Einführung einer Lenkungsabgabe wird von den Vernehmlassenden breit unterstützt (Parteien: Die Mitte, GLP, Grüne, SVP; keine Äusserung: FDP, SP). Für die Einführung einer Abgabe ausgesprochen haben sich der RET Region Luzern West, Sörenberg Flühli Tourismus, Unesco Biosphäre Entlebuch sowie die Gemeinden Flühli, Entlebuch, Doppleschwand, Grossdietwil, Hasle, Hergiswil, Luthern, Schüpfheim, Ufhusen und Wolhusen. Von diesen Gemeinden ist einzig die Gemeinde Flühli eine Zweitwohnungsgemeinde im Sinn des Zweitwohnungsgesetzes. Diese Gruppe fordern die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einführung einer Lenkungsabgabe entweder im Tourismus- oder im kantonalen Steuergesetz oder dass alternativ die Wiedereinführung der Liegenschaftssteuer geprüft werde. Die weiteren beiden Zweitwohnungsgemeinden des Kantons, Vitznau und Weggis, haben sich nicht respektive (mit Verweis auf den VLG) zustimmend zum Verzicht geäussert. Der VLG erachtet es als sinnvoll, betreffend Lenkungsabgabe die Diskussion auf Bundesebene im Zusammenhang mit der Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung abzuwarten.

Für die Ausführungen zur Lenkungsabgabe wird auf die gegenüber der Vernehmlassungsvorlage aktualisierten Ausführungen in Kapitel 5.1 verwiesen.

Weitere Anträge

Weitere Anträge in der Vernehmlassung bezogen sich auf folgende Aspekte:

- Einführung einer Abgabe für Tagesgäste (mehrheitliche Ablehnung; Zustimmung: Grüne, SP, Seetal Tourismus, Sörenberg Flühli Tourismus, Gemeinde Flühli),
- kommunale Tourismusabgabe (§§ 19–21): Forderung nach mehr Flexibilität bei der Erhebung der Abgabe, insbesondere Anpassung der Bemessungsgrundlagen,
- Widerhandlungen (§ 22): Es sei zu präzisieren, wer allfällige Bussen aussprechen kann und wohin diese Gelder fliessen,
- Staatsbeiträge (§§ 25/26): Präzisierung der Bestimmung von § 26 Absatz 1.

6.2 Wichtigste Unterschiede zur Vernehmlassungsbotschaft - definitive Botschaft

Gestützt auf die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung wurden sowohl die vorliegende Botschaft als auch der Gesetzesentwurf überarbeitet. Die Botschaft wurde gegenüber den [Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf](#) vom 30. April 2024 im Aufbau leicht angepasst. Die einleitenden Kapitel wurden inhaltlich gestrafft und auf die wesentlichsten Aspekte reduziert. Im Gesetzesentwurf wurden die folgenden Anpassungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf vorgenommen:

- § 4 Absatz 2: Ergänzung, dass die Tourismusförderung auch eine nachhaltige Entwicklung des Tourismus zu verfolgen hat,
- § 7: Ersatz Begriff Fremdenpensionen durch Pensionen (Abs. 1a), Ergänzung Campingstellplätze (Abs. 1b),

- § 8: Die Abgabenbefreiung gilt neu für alle Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren (Abs. 2a), Präzisierungen im Gesetzestext (Abs. 1c),
- § 12 Absatz 1: Streichung des Verweises auf § 4 Absatz 2 bzw. auf das kantonale Tourismusleitbild betreffend Verwendungszweck der kommunalen Beherbergungsabgabe zur örtlichen Tourismusförderung,
- § 12 Absatz 2: Die örtliche Beherbergungsabgabe wird nicht mehr an die Höhe der kantonalen Beherbergungsabgabe gekoppelt, sondern soll – wie bisher – höchstens 80 Rappen je Person und Logiernacht betragen,
- § 15 Absätze 2a und 2b: Anpassungen analog zu § 7,
- § 17 Absatz 3: Ersatz Begriff Wohnung durch Objekte (Satz 1), Streichung Begriffe Zelte und Wohnwagen (Satz 4),
- § 17 Absatz 3^{bis} (neu): Definition, wann die private Vermietung von Ferienhäusern und -wohnungen als gewerbliche Vermietung gilt,
- § 18 Absatz 2: Ergänzung, dass die Gemeinde die Frist nach Tagen für die gewerbliche Vermietung nach § 17 Absatz 3^{bis} im kommunalen Reglement festzulegen hat,
- §§ 19/20: Ergänzung, dass die Gemeinde – nebst dem tourismusbedingten Umsatz – auch eine andere geeignete Bemessungsgrundlage für die Tourismusabgabe einführen kann,
- § 21: Ergänzung, dass die Gemeinde die Grundlagen für eine alternative Bemessungsgrundlage (d. h. Abgabeobjekt und genauer Kreis der Abgabepflichtigen) im Reglement zur Tourismusabgabe festzulegen hat,
- § 21b: Neuformulierung Titel und Inhalt der Bestimmung. Diese regelt neu die Digitalisierung der Abgabenerhebung (vormals: Datennutzung und Datenschutz) in fünf Absätzen.

7 Die Gesetzesbestimmungen im Einzelnen

§ 4

Absatz 1

Die kantonale Beherbergungsabgabe wird von den Beherbergenden, also beispielsweise einem Hotelbetrieb, erhoben und ist zweckgebunden im Interesse der Abgabepflichtigen zu verwenden. Gemäss dem heute geltenden § 4 Absatz 1 dient die kantonale Beherbergungsabgabe der Finanzierung des Tourismusmarketings. Per Definition umfasst das Marketing Massnahmen zur Förderung des Absatzes durch Betreuung der Kunden, Werbung, Beobachtung und Lenkung des Marktes. In Bezug auf den Tourismus fallen neben der direkten Gästeansprache über Werbung auch die Produktentwicklung und der Verkauf touristischer Angebote unter diesen Begriff. Derartige Massnahmen liegen unbestrittenermassen im Interesse der Abgabepflichtigen.

Wie in Kapitel 4.1.1 dargelegt, soll der Verwendungszweck der kantonalen Beherbergungsabgabe erweitert werden. Die Abgabe soll – mit Blick auf die Formulierung in § 1 Absatz 1 des Gesetzes – nicht mehr ausschliesslich nur der Finanzierung des Tourismusmarketings dienen, sondern generell der Tourismusförderung. Entsprechend ist in Absatz 1 der Begriff anzupassen.

Absatz 2 (neu)

Die Ziele der Tourismusförderung werden im neuen Absatz 2 näher umschrieben. Die Tourismusförderung hat – wie schon bisher das Marketing – stets eine volkswirtschaftlich positive Wirkung zu verfolgen. Zudem wird infolge Rückmeldungen aus der Vernehmlassung im Gesetz neu ausdrücklich verankert, dass die Tourismusförderung einer nachhaltigen Entwicklung des Tourismus zu dienen hat. Das kantonale Tourismusleitbild gibt den strategischen Rahmen und die Umsetzungsschwerpunkte der Tourismusförderung vor. Auf einen ausdrücklichen Verweis auf den Richtplan, wie vereinzelt in der Vernehmlassung gefordert, wird verzichtet, da dieser ohnehin behördenverbindlich ist. Selbstverständlich müssen weiterhin alle finanzierten Massnahmen dem Interesse der Abgabepflichtigen, also der Beherbergenden, dienen.

§ 5 Träger der Tourismusförderung (Überschrift geändert)

Absatz 1

An der grundsätzlichen Zuständigkeit der touristischen Organisationen im Bereich Tourismus wird festgehalten. Neu umfasst die Zuständigkeit der touristischen Organisationen nicht mehr ausschliesslich das Tourismusmarketing, sondern die Tourismusförderung im Sinn von § 4.

§ 6

Infolge der Anpassung von § 4 wird der Begriff «Tourismusmarketing» durch «Tourismusförderung» ersetzt.

§ 6a (neu) Projektbezogene Beiträge

Neu soll der Kanton aus den Einnahmen der kantonalen Beherbergungsabgabe auch direkt projektbezogene Beiträge an Massnahmen zur Umsetzung des Tourismusleitbilds gewähren können (siehe Ausführungen in Kap. 4.1.3). Für deren Finanzierung ist keine Leistungsvereinbarung nach § 6 notwendig. Für die Gewährung von Beiträgen gelten die allgemeinen Voraussetzungen für Ausgabenbewilligungen nach dem Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG; SRL Nr. [600](#)). Die Mittel stehen selbstverständlich weiterhin unter dem Vorbehalt der Zweckgebundenheit nach § 4.

§ 7

Nach bisher geltendem § 7 abgabepflichtig ist der oder die Beherbergende, wobei die Bestimmung zwischen verschiedenen Arten von Beherbergenden unterscheidet. Eine Abgabe zu entrichten hat einerseits, wer gegen Entgelt Gäste aufnimmt in Hotels, Motels, Gästehäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben (Abs. 1a). Ebenfalls abgabepflichtig ist, wer Fremdenzimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Camping- oder Caravaningplätze vermietet (Abs. 1b) oder gewinnorientierte Schulen auf Internatsbasis betreibt (Abs. 1c).

Abgabepflichtig ist also primär, wer gegen Geld oder andere geldwerte Gegenleistungen Gäste aufnimmt oder wer Räumlichkeiten oder Boden zu touristischen Zwecken anbietet. Abgabepflichtig ist also nicht nur, wer Gäste in professionellen Beherbergungsbetrieben aufnimmt (Abs. 1a), sondern beispielsweise auch, wer private Räumlichkeiten gegen Bezahlung zu touristischen Zwecken anbietet. Nicht in den Kreis der Abgabepflichtigen fallen Dritte, die Übernachtungsangebote publizieren, vermarkten oder vermitteln (bspw. Buchungsplattformen wie Airbnb); auch dann nicht, wenn der Beherbergungsvertrag über diese zustande kommt.

Absatz 1a

Aufgrund von Rückmeldungen aus der Vernehmlassung wird der veraltete Begriff der «Fremdenpensionen» durch «Pensionen» ersetzt.

Absatz 1b

Um die Abgabepflicht der verschiedenen Kategorien von Beherbergenden (insbes. der Parahotellerie) im Sinn der Motionen [M 129](#) von Hans Lipp und [M 120](#) von André Marti zu präzisieren, wird Absatz 1b folgendermassen geändert:

- Der veraltete Begriff «Fremdenzimmer» wird durch «Zimmer» ersetzt. Jegliche Vermietung von Zimmern zu touristischen Zwecken löst eine Abgabepflicht aus – unabhängig davon, ob es sich um private Räumlichkeiten oder Zimmer in Pensionen und dergleichen handelt.
- Ergänzung von Campingstellplätzen in der Aufzählung: Wer beispielsweise einen einzelnen Stellplatz (darunter fallen auch reguläre Parkplätze) auf seinem Grundstück für Touristen mit Camper zur Verfügung stellt, ist ebenfalls abgabepflichtig.
- Ergänzung Aufzählung mit «insbesondere». Damit wird klargestellt, dass die Aufzählung der möglichen Beherbergungsformen in Absatz 1b nicht abschliessend ist. Auch das Anbieten von anderen Übernachtungsformen als nur den explizit aufgelisteten löst eine Abgabepflicht aus. Wer also beispielsweise über Airbnb sein Sofa im Wohnzimmer (Couchsurfing) oder ein Gästezimmer gegen Entgelt anbietet, selbst wenn nur für eine Nacht, ist nach Absatz 1b abgabepflichtig; ebenso, wenn jemand seine ganze Wohnung bei Abwesenheit kurzzeitig zu Ferienzwecken an Touristen vermietet. Die reguläre Vermietung/Untervermietung löst hingegen keine Abgabepflicht aus, da gewöhnliche Mieterinnen und Mieter nicht als Gäste im Sinn des Tourismusgesetzes gelten.
- Ersatz des Begriffs «vermieten» durch die Formulierung «gegen Entgelt oder andere geldwerte Gegenleistungen zur Verfügung stellen». Diese Formulierung ist breiter gefasst und umfasst beispielsweise auch den Wohnungstausch oder Vereinbarungen von Übernachtung gegen bspw. Tierhütendienste. Nicht entgeltliche Übernachtungen lösen – im Gegensatz zur Kurtaxe – keine Abgabepflicht aus.

Der Absatz 1c (Abgabepflicht von gewinnorientierten Schulen auf Internatsbasis, wie beispielsweise Hotelfachschulen) bleibt unverändert.

Absatz 2 (neu)

Die Bestimmung zur Abgabepflicht betreffend Beherbergungsabgabe (sowie Kurtaxe, s. neuer Absatz 2^{bis} zu § 15) wird im Sinn einer Präzisierung des bereits geltenden Rechts mit einem Zusatz versehen, wonach die Abgabepflicht die Beherbergenden (bzw. Gäste bei der Kurtaxe) auch dann trifft, wenn die Angebote über Dritte publiziert, vermarktet oder vermittelt werden oder wenn der Vertrag über die Übernachtung via Drittanbieter (wie bspw. Airbnb) zustande kommt.

Zur Absicherung dieser Pflicht und zur Stärkung des Vollzugs werden die Bestimmungen zu Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht sowie zu Widerhandlungen ausgeweitet (s. Ausführungen zu §§ 21a und 22).

§ 8

Absatz 1

Absatz 1 regelt die Ausnahmen von der Abgabepflicht für gewisse Gruppen von Beherbergenden. Er soll folgendermassen angepasst werden:

Absatz 1a (Streichung)

Die generelle Abgabebefreiung für Anstalten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden in Absatz 1a soll gestrichen werden. Damit ist für die Beherbergung von Gästen gegen Entgelt in diesen Anstalten ebenfalls eine Beherbergungsabgabe geschuldet, ausser es kommt ein Ausnahmetatbestand nach Absatz 2 zur Anwendung (z. B. bei dienstbedingten Übernachtungen nach Abs. 2c). Die weiteren Ausnahmetatbestände nach Absatz 1 bleiben unverändert.

Absatz 1b

Absatz 1b klammert gewisse nach § 70 des Steuergesetzes (StG; SRL Nr. [620](#)) steuerbefreite Institutionen (wie bspw. Spitäler) von der Abgabepflicht aus. Die Aufzählung wird mit dem Zusatz «insbesondere» ergänzt um klarzustellen, dass es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung handelt.

Absatz 1e (neu)

Für Zeltlager soll eine neue Ausnahme von der Abgabepflicht festgelegt werden: Beherbergende, die Land (inkl. Camping- oder Caravaningplätze) für solche Lager zur Verfügung stellen, haben keine Abgabe zu entrichten, soweit es sich um Zeltlager für überwiegend Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren handelt (z. B. Pfadi-Lager). Dies in Übereinstimmung mit der generellen Abgabebefreiung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren (s. Ausführungen zum geänderten § 8 Abs. 2a). Die Ausnahme gilt auch für Übernachtungen von Betreuungspersonen über 16 Jahren in solchen Lagern.

Absatz 2

Absatz 2 regelt die Ausnahmen von der Abgabepflicht nach gewissen Gästegruppen. Auch hier werden gewisse Präzisierungen vorgenommen:

Absätze 2a und b

Neu wird die generelle Abgabebefreiung (bisher nur für Kinder unter 12 Jahren) auf Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ausgedehnt. Damit wird ein breit gefordertes Anliegen aus der Vernehmlassung aufgenommen. Die Privilegierung von Übernachtungen von Jugendlichen in Jugendherbergen (Abs. 2b) kann daher gestrichen werden.

Absatz 2c

Neu sind alle Personen, die sich aus dienstlichen Gründen am Abgabeort aufhalten, von der Abgabepflicht ausgenommen. Die Aufzählung in der Klammer ist nicht abschliessend (Ergänzung mit «insbesondere»). Damit sollen alle Übernachtungen im Rahmen von öffentlichen Tätigkeiten oder Aufträgen, die behördlich angeordnet sind oder angeboten werden müssen (z. B. Feuerwehr, Polizei), von der Abgabepflicht befreit werden.

Absätze 2e und f (neu)

Es soll ergänzt werden, dass die Beherbergung von Fahrenden, Flüchtlingen sowie Asylsuchenden, unabhängig von der Art der Unterkunft, keine Abgabepflicht auslösen. Darunter fallen auch Schutzbedürftige mit Schutzstatus S.

§ 9

Absatz 1

Zur Finanzierung der Umsetzung des neuen kantonalen Tourismusleitbilds ist eine Erhöhung der kantonalen Beherbergungsabgabe auf 110 Rappen vorgesehen. Es wird dazu auf die Ausführungen in Kapitel 4.1.2 verwiesen.

Absatz 2

Der Regierungsrat soll weiterhin die Möglichkeit haben, die kantonale Beherbergungsabgabe in Abstimmung mit den touristischen Organisationen zu erhöhen, ohne den Weg über den Gesetzgeber nehmen zu müssen, beispielsweise um die Teuerung abzufedern. Im Zuge der Erhöhung um 60 Rappen nach Absatz 1 soll der maximale Rahmen entsprechend auf 150 Rappen erhöht werden.

Nach geltendem Recht ist eine Erhöhung mindestens zwei Jahre vorher festzulegen. Neu soll diese Frist auf ein Jahr verkürzt werden. Um die Verfügbarkeit der Mittel zu gewährleisten, soll die Erhöhung jeweils auf Beginn eines neuen Kalenderjahres erfolgen. Bei der Erhöhung berücksichtigt der Regierungsrat den Mittelbedarf in Abstimmung mit den touristischen Organisationen.

§ 12

Absatz 1

Analog zu § 4 soll auch die örtliche Beherbergungsabgabe für Massnahmen zur örtlichen Tourismusförderung eingesetzt werden können.

Dabei gilt es weiterhin zu beachten, dass auch die örtliche Beherbergungsabgabe im Sinn der Beherbergenden zu verwenden ist. Der Verwendungszweck ist somit abzugrenzen von jenem der Kurtaxe, die ausschliesslich für die Finanzierung touristischer Einrichtungen und Veranstaltungen sowie im Interesse der Gäste zu verwenden ist.

Absatz 2

Zum heutigen Zeitpunkt erheben 50 Gemeinden eine örtliche Beherbergungsabgabe. Sie beträgt in rund der Hälfte der Gemeinden 50 Rappen. Nach geltendem Recht darf die kommunale Beherbergungsabgabe die kantonale nicht überschreiten. Aufgrund der Erhöhung der kantonalen Beherbergungsabgabe wird diese Kopplung aufgehoben, da sich die Begründung für die Erhöhung (s. Kap. 4.1.2) nicht auf die örtliche Abgabe übertragen lässt. Die Obergrenze der örtlichen Beherbergungsabgabe wird auf 80 Rappen pro Person und Logiernacht festgelegt, was der bis anhin geltenden Obergrenze entspricht.

§ 15

Absätze 2a und b

Die Abgabepflicht wurde analog zu den Absätzen 1a und b von § 7 präzisiert (Pensionen anstatt Fremdenpensionen, Zimmer anstatt Fremdenzimmer). Mit der Ergänzung von Campingstellplätzen werden neu auch Gäste kurtaxenpflichtig, die mit ihrem Gefährt eine Nacht beispielsweise auf einem einzelnen Stell- oder Parkplatz

oder an einer Boje auf Gemeindegebiet verbringen (s. nicht abschliessende Aufzählung «und dergleichen»).

Absatz 2^{bis} (neu)

Siehe Ausführungen zu § 7 Absatz 2.

§ 17

Absatz 3

Wie in Kapitel 4.3 ausgeführt, sollen bei der Erhebung der Kurtaxen-Jahrespauschale neben den Übernachtungen der taxenpflichtigen Person und ihrer Angehörigen und Gäste auch Übernachtungen von Dritten, etwa bei gelegentlicher Vermietung, mitberücksichtigt werden dürfen (neuer Satz 2; sog. Gesamtbelegungspauschale). Zum Begriff der gelegentlichen Vermietung siehe nachfolgende Ausführungen zum neuen Absatz 3^{bis}. Die Abgabepflicht pro Logiernacht für Dauergäste in Beherbergungsbetrieben nach § 15 Absatz 2a (etwa in Hotels) bleibt hingegen unverändert.

In der Vernehmlassung wurde gefordert, dass für Dauermieterinnen und -mieter auf Campingplätzen ebenfalls die Möglichkeit zur Erhebung einer Pauschalkurtaxe eingeführt werden soll. Dies ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen von Absatz 3 nun ausdrücklich möglich: Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnwagen sowie Dauermieterinnen und -mieter derselben (Miete für mindestens drei Monate im Kalenderjahr) können ihre Kurtaxen in Form einer Jahrespauschale entrichten. Nach der Vernehmlassung wurde im letzten Satz von Absatz 3 gestrichen, dass die pauschale Erhebung bei der *gewerblichen* Vermietung von *Wohnwagen und Zelten* nicht zulässig sei. Neu ist sie folglich zulässig. Dies aus dem folgenden Grund: Bei der gewerblichen Dauervermietung von Wohnwagen auf Campingplätzen, bspw. durch den Campingplatzbetreibenden, erfolgt die Vermietung – im Gegensatz zur gewerblichen Vermietung von Ferienhäusern oder -wohnungen – in der Regel jahresweise. Somit haben die Mieterinnen und Mieter das ganze Jahr über freien Zugang zu den Wohnwagen. Die Anzahl Übernachtungen kann faktisch nicht kontrolliert werden. In diesen Fällen (das Gleiche gilt bei gewerblich vermieteten Zelten) soll die Erhebung einer Pauschalkurtaxe ebenfalls zulässig sein.¹⁵

Absatz 3^{bis} (neu)

Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass die Erhebung einer Jahrespauschale bei gewerblicher Vermietung von Ferienhäusern und -wohnungen nicht zulässig ist (erster Satz von Abs. 3^{bis}). Die Gesamtbelegungspauschale nach Absatz 3 umfasst, wie in Satz 2 von Absatz 3 ausdrücklich festgehalten, auch die *gelegentliche* (entgeltliche oder unentgeltliche) Vermietung von privaten Ferienhäusern usw. an Dritte. Aufgrund von Rückmeldungen in der Vernehmlassung wurde die Abgrenzung zwischen *gelegentlicher und gewerblicher* Vermietung von privaten Objekten im neuen Absatz 3^{bis} präzisiert. Als gewerbliche Vermietung gilt auch die Vermietung von privaten Ferienhäusern und Ferienwohnungen, sofern die Eigentümerinnen und Eigentümer diese mehr als eine festgelegte Anzahl Tage pro Jahr entgeltlich vermieten. Die Frist

¹⁵ Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Beherbergungsabgabe durch den Beherbergungsbetrieb gemäss § 7 Absatz 1b nach wie vor pro Person und Logiernacht zu entrichten ist. Bei der gewerblichen Dauervermietung von Wohnwagen hat der Beherbergungsbetrieb somit im Zweifelsfall eine Beherbergungsabgabe gemessen an der maximal möglichen Zahl der Gäste und Übernachtungen zu entrichten (Bsp. Dauervermietung Wohnwagen mit 2 Schlafplätzen für 6 Monate: Fr. 1.10 x maximale Anzahl Nächte innerhalb der vermieteten Monate x 2 = zu entrichtende Abgabe).

nach Tagen ist durch die Gemeinde im Reglement nach § 18 Absatz 2 zu bestimmen. Unerheblich ist dabei, ob die Eigentümerinnen und Eigentümer ihr Objekt direkt vermieten oder über eine Vermittlungsplattform anbieten.

Legt die Gemeinde also beispielsweise in ihrem Kurtaxenreglement fest, dass eine entgeltliche Vermietung einer privaten Ferienwohnung ab 60 Tagen pro Jahr als gewerbliche Vermietung gilt, so dürfen diese Eigentümerinnen und Eigentümer ihre Kurtaxen nicht mehr pauschal entrichten, sondern müssen – sowohl für ihre eigenen Übernachtungen als auch für diejenigen der Gäste – individuell (d. h. pro Person und Logiernacht) abrechnen. Mietet ein einzelner Gast die Ferienwohnung allerdings für mindestens 3 Monate im Kalenderjahr (Dauermieter gemäss Satz 1 von Abs. 3), so ist die Erhebung einer Pauschale wiederum zulässig.

Absatz 4

Nebst der Anzahl Betten kann neu auch die Anzahl Zimmer oder die Wohnfläche des bewohnten Raums als Grundlage für die Berechnung der Jahrespauschale herangezogen werden. Die genaue Berechnungsmethode (bspw. Ausführungen zur Berechnung der massgeblichen Wohnfläche) hat die Gemeinde im Reglement festzulegen (§ 18 Abs. 2c).

§ 18 Absatz 2j (neu)

Ergänzung, dass die Gemeinde im Kurtaxenreglement die Frist nach Tagen für die gewerbliche Vermietung von privaten Ferienhäusern und Ferienwohnungen nach § 17 Absatz 3^{bis} festzulegen hat.

§ 19 Absatz 1

Entsprechend der in der Vernehmlassung geäusserten Forderung nach mehr Handlungsspielraum für die Gemeinden bei der Erhebung der Tourismusabgabe wurden die §§ 19–21 geringfügig angepasst. Die Gemeinden sollen ihre eigene differenzierte Tourismusabgabe gestalten können, sei es mittels tourismusbedingten Umsatzes oder Promilleanteil der AHV-Lohnsumme oder einer anderen für die Gemeinde geeigneten Grundlage. Ebenfalls sollen die Gemeinden die Möglichkeit haben, den Kreis der abgabepflichtigen Personen, Firmen und Organisationen, die von der Befriedigung der Nachfrage nach touristischen Leistungen profitieren, in ihren Reglementen selber zu definieren.

Nach geltendem Recht können die Gemeinden vom touristischen Gewerbe eine Abgabe auf den tourismusbedingten Umsatz erheben. Neu soll es den Gemeinden auch möglich sein, die Abgabe auf einer anderen geeigneten Bemessungsgrundlage zu erheben.

§ 20

Absatz 1

Die Bestimmung betreffend Abgabeobjekt wird im Sinn der obigen Ausführungen ergänzt. Neu steht es den Gemeinden frei, die Abgabe anstatt auf dem tourismusbedingten Umsatz auf einer anderen, von ihr festgelegten Bemessungsgrundlage (bspw. Promilleanteil der AHV-Lohnsumme) zu erheben.

Absatz 1^{bis} (neu)

Dieser neue Einschub stellt klar, dass die bisherigen Absätze 2 bis 4 von § 20 nur für eine Abgabe auf dem tourismusbedingten Umsatz gelten.

§ 21 Absatz 2

Mit den neuen Buchstaben e und f wird vorgeschrieben, dass die Gemeinden das Abgabeobjekt (tourismusbedingter Umsatz oder andere Bemessungsgrundlage) sowie den genauen Kreis der Abgabepflichtigen ebenfalls im Reglement über die Tourismusabgabe nach § 21 Absatz 1 zu regeln haben.

§ 21a (neu) Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht

Absatz 1

Mit dieser neuen Bestimmung soll präzisiert werden, dass alle Abgabepflichtigen sowie Dritte (etwa Vermittlungsplattformen wie Airbnb) den zuständigen Stellen auf deren Antrag die für den Vollzug der Abgabenerhebung notwendigen Daten grundsätzlich zur Verfügung stellen müssen. Die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht umfasst auch Daten, die gemäss den kommunalen Reglementen für den Vollzug der kommunalen Abgaben notwendig sind.

Die Auskunftspflicht gilt gegenüber allen für die Abgabenerhebung zuständigen Behörden sowie den von diesen beauftragten Stellen (s. § 10 Abs. 1, § 15 Abs. 4). Die für den Vollzug der Abgabenerhebung notwendigen Daten umfassen beispielsweise die Anzahl Gäste, die Alterskategorie der Gäste, die Anzahl Übernachtungen, die Angaben zu den Beherbergenden, die Angaben zu Wohnungsgrösse und Nettowohnfläche und dergleichen für die Erhebung von Pauschalkurtaxen nach § 17 usw. (siehe hierzu § 21b Abs. 2 und 3).

Absatz 2

Verträge über die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht, insbesondere mit Drittanbietern, finden neu eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage in Absatz 2 (Kann-Bestimmung). Die Abgabepflicht bleibt aber weiterhin bei den Beherbergenden resp. Gästen.

§ 21b (neu) Digitalisierung der Abgabenerhebung

Mit dieser neuen Bestimmung soll die gesetzliche Grundlage für die Errichtung einer elektronischen Plattform zur Erhebung der Abgaben nach diesem Gesetz geschaffen werden (siehe Kap. 4.1.4 und 4.4).

Absatz 1

Da die Gemeinden für die Erhebung der Abgaben nach diesem Gesetz zuständig sind, hat auch die Ausarbeitung einer entsprechenden ITC-Lösung im Auftrag der Gemeinden zu erfolgen. Der Regierungsrat kann die Verwendung der elektronischen Plattform – sollte sich diese nach einer Pilotphase als tauglich herausstellen – kantonsweit für obligatorisch erklären. Da die Gemeinden auch die kantonale Beherbergungsabgabe erheben, kann sich der Kanton an den Kosten für die Errichtung und den Betrieb (Sach- und Personalkosten) der Plattform angemessen beteiligen, dies im Rahmen der ordentlichen Leistungsvereinbarung mit der LTAG oder mit projektbezogenen Beiträgen nach § 6a.

Absatz 2

Mit der elektronischen Plattform dürfen von den zuständigen Stellen nur jene Daten erfasst werden, die für die Erhebung der Abgaben nach diesem Gesetz notwendig sind (Grundsatz der Verhältnismässigkeit und der Datensparsamkeit). Die Daten umfassen mit Blick auf die Bestimmungen zu den einzelnen Abgabentypen insbesondere:

- die Anzahl der Gäste,
- die Alterskategorie der Gäste (über oder unter 16 Jahren, da dies für eine allfällige Abgabenbefreiung relevant ist),
- die Anzahl Logiernächte,
- Angaben über Beherbergende wie Art des Betriebs, Ort und Anzahl Zimmer (siehe § 8 und 15 ff.),
- Angaben über die Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Kurtaxen (§ 17) und der kommunalen Tourismusabgabe (§ 19 f.).

Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Soweit für die Abgabenerhebung (insbesondere für die kommunalen Abgaben gemäss den kommunalen Reglementen) weitere Daten notwendig sind, so dürfen auch diese nur dem Zweck der Abgabenerhebung dienen.

Handelt es sich bei den erfassten Daten um Personendaten, so greifen die datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere:

- Grundsatz der Zweckbindung (keine Verwendung zu anderen Zwecken als der Abgabenerhebung, § 4 Abs. 4 des kantonalen Datenschutzgesetzes, KDSG; SRL Nr. [38](#)),
- Nutzung zu statistischen Zwecken setzt voraus, dass die Daten, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, anonymisiert werden, d. h. dass die betroffenen Personen nicht mehr bestimmt oder bestimmbar sind, auch nicht mittels Zusatzrecherchen (z. B. im Internet oder in öffentlichen Registern),
- Wenn für das Erstellen / den Betrieb der Plattform externe Dienstleister beigezogen werden und wenn diese die Daten als Klartext sehen können, braucht es seitens Kanton bzw. Gemeinden einen Vertrag zur Auftragsdatenbearbeitung (ADV), mit dem die Dienstleister gemäss § 6 Absatz 2 KDSG und § 13 Informatikgesetz (SRL Nr. [26](#); analog für Gemeinden) in die Pflicht genommen werden,
- Die Daten sind zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden (§ 13 Abs. 1 KDSG).

Absatz 3

Absatz 3 legt fest, welche Stellen auf die erfassten Daten zugreifen und diese nutzen dürfen. Es sind in erster Linie diejenigen, die für die Erhebung der Abgaben zuständig sind, also die Gemeinden bzw. die von ihnen beauftragten Stellen (§ 10 Abs. 1, § 13, § 15 Abs. 4, § 18 Abs. 1, § 19). Da die Kurtaxe von den Gästen an die Beherbergenden zu entrichten ist, müssen auch Letztere Zugriff auf die elektronische Plattform erhalten. Der Regierungsrat kann in einer Verordnung weitere Stellen bezeichnen, die Zugriff auf die Plattform erhalten sollen (bspw. die Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Wirtschaftsentwicklung).

Absatz 4

Soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt, dürfen sie zu statistischen Zwecken verwendet werden. Soweit es sich um Personendaten handelt, sind sie vorgängig zu anonymisieren (§ 4 Abs. 5 [KDSG](#)).

Absatz 5

Der Regierungsrat kann zu einem späteren Zeitpunkt – soweit erforderlich – das Nähere in einer Verordnung regeln. Dies betrifft unter anderem die Zuständigkeit für den Betrieb sowie die Wartung der zukünftigen Software, gegebenenfalls weitere berechnete Stellen (s. Abs. 3) und Details zur Finanzierung.

§ 22 Absatz 1

Neben den Abgabepflichtigen können neu auch die im Sinn von § 21a Auskunftspflichtigen mit Busse bestraft werden. Damit soll sichergestellt werden, dass Drittanbieter ihren Auskunftspflichten betreffend Daten zur Abgabenerhebung auch nachkommen. Widerhandlungen im Sinn dieser Bestimmung können durch jedermann bei der Polizei angezeigt werden; allfällige Bussengelder fliessen in die allgemeine Staatskasse.

§ 25 Absatz 1

In dieser Bestimmung wurde einzig eine Begrifflichkeit angepasst («Tourismusförderung» anstelle von «Tourismusmarketing»).

Befristung und Inkrafttreten

Auf eine Befristung des Gesetzes wird angesichts der auf lange Sicht relevanten Themen, die mit der vorliegenden Anpassung geregelt werden sollen, verzichtet. Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2026 geplant.

8 Finanzierung und Auswirkungen

8.1 Finanzierung

Zur Finanzierung des gesteigerten Mittelbedarfs der kantonalen Tourismusförderung wird mit der Änderung des Tourismusgesetzes eine Erhöhung der kantonalen Beherbergungsabgabe vorgeschlagen. Es wird dazu auf die Ausführungen in Kapitel 4.1.2 verwiesen.

8.2 Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt

Ein wichtiges Ziel dieser Revision ist die Bereitstellung von gesetzlichen Grundlagen, die einerseits eine wirksame kantonale Tourismusförderung ermöglichen und andererseits den Handlungsspielraum der Gemeinden anerkennen, um die Finanzierung des Tourismus auf örtlicher Ebene sicherzustellen.

Der Tourismus ist eine für den Kanton Luzern bedeutende Wirtschaftsbranche, die in vergleichsweise überdurchschnittlicher Wechselwirkung mit unserer Gesellschaft und Umwelt steht. Das touristische Angebot stützt sich auf eine intakte Umwelt und wird von der Gesellschaft mitgeprägt. Im Umkehrschluss ist es für eine verantwortungsvolle touristische Entwicklung wichtig, dass auch der Tourismus seine Verpflichtung wahrnimmt und mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen respektvoll umgeht. Mit der vorgesehenen Anpassung der gesetzlichen Grundlagen können künftig die lokale Bevölkerung (Gesellschaft) und auch die Nachhaltigkeit stärker ins Zentrum der kantonalen Tourismusförderung gerückt werden. Mit der Erhöhung der kantonalen Beherbergungsabgabe werden zusätzliche Mittel generiert, damit diese Handlungsfelder auf Ebene der Gesamtdestination Luzern angesprochen werden können.

Hiervon profitieren vor allem auch die touristischen und tourismusnahen Betriebe sowie letztendlich die Gäste im Kanton Luzern.

8.3 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Anpassungen der Bestimmungen zu den Beherbergungsabgaben sowie der Kurtaxen haben finanzielle Auswirkungen, einerseits auf die Tourismusbranche, andererseits auf den Kanton und indirekt auch auf die Gemeinden.

Die Erhöhung der kantonalen Beherbergungsabgabe führt primär zu einer finanziellen Mehrbelastung der Beherbergungsbranche. Die genauen Auswirkungen auf Betriebsebene können aufgrund der fehlenden Datengrundlagen jedoch nicht prognostiziert werden. Die Erhöhung ist mit Blick auf den Verwendungszweck allerdings sinnvoll und die Mehrbelastung der Branche vertretbar, dies unterstreichen auch die Rückmeldungen, insbesondere der Tourismusbranche, zum neuen Tourismusleitbild.

Auf Seite des Kantons führt die Erhöhung der kantonalen Beherbergungsabgabe zu höheren Einnahmen. Dies gilt auch für die Aufhebung der Abgabebefreiung für Anstalten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden. Wie hoch die Einnahmen aufgrund dieser Aufhebung sind, kann aufgrund fehlender Datengrundlagen allerdings nicht im Voraus beziffert werden. Die Mehreinnahmen führen wiederum zu einer Erhöhung der kantonalen Tourismusförderung. Dies wird im Aufgaben- und Finanzplan ab 2026 zu berücksichtigen sein. Bei der für die Tourismusförderung zuständigen Dienststelle Rawi haben die Gesetzesänderungen keine Auswirkungen auf die personellen Ressourcen.

Die Einführung einer elektronischen Plattform zur Abgabenerhebung wird einen Beschaffungsaufwand mit sich bringen. Mit dem Verband der Luzerner Gemeinden, den Tourismusorganisationen und der Luzerner Polizei haben erste Vorgespräche über die Umsetzung und einen möglichen Finanzierungsschlüssel stattgefunden.

Die Gemeinden erhalten über die Flexibilisierung der Erhebung von Pauschalkurtaxen mehr finanziellen Spielraum. Zudem werden sie indirekt von der Erhöhung der kantonalen Tourismusförderung profitieren. Die Einführung einer elektronischen Plattform zur Abgabenerhebung wird zudem wesentlich zur administrativen Entlastung der Gemeinden beitragen und den Vollzug vereinfachen. Insgesamt dürften die Gemeinden somit finanziell von der Revision profitieren.

9 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf einer Änderung des Gesetzes über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz) zuzustimmen.

Luzern, 20. Mai 2025

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Reto Wyss
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz)

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 650
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 20. Mai 2025,
beschliesst:

I.

Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz) vom 30. Januar 1996¹ (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Für die Finanzierung der Tourismusförderung erhebt der Kanton eine Beherbergungsabgabe.

² Die Tourismusförderung verfolgt eine volkswirtschaftlich positive Wirkung sowie die nachhaltige Entwicklung des Tourismus. Das Tourismuseitbild gibt den strategischen Rahmen und die Umsetzungsschwerpunkte vor.

§ 5 Abs. 1 (geändert)

Träger der Tourismusförderung (*Überschrift geändert*)

¹ Die Tourismusförderung ist grundsätzlich Sache der touristischen Organisationen.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Zuteilung von Einnahmen aus der Beherbergungsabgabe setzt eine Leistungsvereinbarung zwischen der touristischen Organisation und dem Kanton voraus. Darin werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen, die mit der Tourismusförderung angestrebten Ziele und die Berichterstattung festgelegt.

² Leistungsvereinbarungen werden mit touristischen Organisationen abgeschlossen, die Tourismusförderung mit überregionaler Bedeutung betreiben.

§ 6a (neu)

Projektbezogene Beiträge

¹ Der Kanton kann aus den Einnahmen der kantonalen Beherbergungsabgabe projektbezogene Beiträge an Massnahmen der Tourismusförderung gewähren. Für deren Finanzierung ist keine Leistungsvereinbarung nach § 6 notwendig.

§ 7 Abs. 1, Abs. 2 (neu)

¹ Eine Beherbergungsabgabe hat zu entrichten, wer

- a. (*geändert*) gegen Entgelt in Hotels, Motels, Gasthäusern, Pensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben Gäste aufnimmt,

¹ SRL Nr. [650](#)

- b. *(geändert)* gegen Entgelt oder andere geldwerte Gegenleistungen insbesondere Zimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Camping- oder Caravaningplätze sowie Campingstellplätze zur Verfügung stellt,

² Die Abgabepflicht besteht auch, wenn die Angebote gemäss Absatz 1 über Dritte publiziert, vermarktet oder vermittelt werden, oder wenn der Beherbergungsvertrag über Dritte oder auf anderem Wege zustande kommt.

§ 8 Abs. 1, Abs. 2

¹ Von der Abgabepflicht ausgenommen sind

- a. *aufgehoben*
- b. *(geändert)* juristische Personen, die im Sinn von § 70 des Steuergesetzes² steuerbefreit sind und ohne Gewinnabsicht insbesondere Spitäler, Heilstätten, Schulinternate, Alters-, Ferien- und Erholungsheime betreiben,
- d. *(geändert)* Privatpersonen, die Zimmer an abgabepflichtige Beherbergungsbetriebe vermieten. Die Zimmer werden den betreffenden Beherbergungsbetrieben zugerechnet,
- e. *(neu)* Beherbergende, die Land für Zeltlager für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zur Verfügung stellen.

² Keine Abgaben sind zu entrichten für die Beherbergung von

- a. *(geändert)* Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren,
- b. *aufgehoben*
- c. *(geändert)* Personen, die sich aus dienstlichen Gründen am Abgabeort aufhalten, insbesondere Angehörige der Armee, der Polizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes,
- d. *(geändert)* Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz am Abgabeort,
- e. *(neu)* Fahrenden,
- f. *(neu)* Flüchtlingen und Asylsuchenden.

§ 9 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 2 *(geändert)*

¹ Die Beherbergungsabgabe beträgt 110 Rappen je Person und Logiernacht.

² Der Regierungsrat kann die Abgabe auf maximal 150 Rappen erhöhen. Eine Erhöhung ist mindestens ein Jahr vorher auf Beginn eines neuen Kalenderjahres festzulegen. Der Regierungsrat berücksichtigt dabei den Mittelbedarf der Tourismusförderung in Abstimmung mit den touristischen Organisationen.

§ 12 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 2 *(geändert)*

¹ Die Gemeinden sind ermächtigt, zusätzlich zur kantonalen Beherbergungsabgabe eine örtliche Beherbergungsabgabe je Person und Logiernacht zur Finanzierung der örtlichen Tourismusförderung zu erheben.

² Die örtliche Beherbergungsabgabe darf maximal 80 Rappen je Person und Logiernacht betragen.

§ 15 Abs. 2, Abs. 2^{bis} *(neu)*

² Sie kann erhoben werden für jede Übernachtung von Gästen

- a. *(geändert)* in Hotels, Motels, Gasthäusern, Pensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben,
- b. *(geändert)* in Zimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, auf Camping- oder Caravaningplätzen, auf Campingstellplätzen und dergleichen,

^{2bis} Die Abgabepflicht besteht auch, wenn die Angebote gemäss Absatz 2 über Dritte publiziert, vermarktet oder vermittelt werden, oder wenn der Beherbergungsvertrag über Dritte oder auf anderem Wege zustande kommt.

§ 17 Abs. 3 *(geändert)*, Abs. 3^{bis} *(neu)*, Abs. 4 *(geändert)*

³ Eigentümerinnen und Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Zelten und Wohnwagen können ihre Taxen in Form einer Jahrespauschale entrichten, ebenso Dauermieterinnen und -mieter, die solche Objekte für mindestens drei Monate im Kalenderjahr mieten. Mit der Pauschale sind alle Übernachtungen der taxpflichtigen Person, ihrer Angehörigen und Gäste sowie Übernachtungen von Dritten bei gelegentlicher Vermietung des Objektes abgegolten. Gäste in Beherbergungsbetrieben gemäss § 15 Absatz 2a bezahlen ihre Kurtaxe auch bei Daueraufenthalt pro Logiernacht.

² SRL Nr. [620](#)

^{3bis} Bei gewerblich vermieteten Ferienhäusern und Ferienwohnungen ist die Jahrespauschale nicht zulässig. Als gewerbliche Vermietung gilt auch die Vermietung von privaten Ferienhäusern und Ferienwohnungen, wenn die Eigentümerinnen und Eigentümer diese mehr als eine festgelegte Anzahl Tage pro Jahr entgeltlich vermieten. Die Frist nach Tagen ist durch die Gemeinde im Reglement nach § 18 Absatz 2 zu bestimmen.

⁴ Als Bemessungsgrundlage für die Jahrespauschale dienen insbesondere die am Ort angebotenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen für die Gäste und die Anzahl Betten, Zimmer oder die Wohnfläche im bewohnten Raum.

§ 18 Abs. 2

² Die Gemeinde erlässt nach Anhören der örtlichen touristischen Organisationen ein Reglement. Darin sind namentlich festzulegen

- i. (geändert) die Aufsicht und die Rechnungsablage,
- j. (neu) die Frist nach Tagen für die gewerbliche Vermietung nach § 17 Absatz 3^{bis}.

§ 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden können von selbständigerwerbenden natürlichen und juristischen Personen, deren Tätigkeit ganz oder teilweise auf die Befriedigung der Nachfrage nach touristischen Leistungen gerichtet ist, eine Abgabe auf dem tourismusbedingten Umsatz oder auf eine andere von der Gemeinde festgelegte geeignete Bemessungsgrundlage erheben.

§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Objekt bildet der im Kalenderjahr erzielte tourismusbedingte Umsatz in der Gemeinde ansässiger Betriebe beziehungsweise Betriebsteile oder eine andere von der Gemeinde festgelegte geeignete Bemessungsgrundlage. Der tourismusbedingte Umsatz umfasst alle durch Dienstleistungen und Warenverkäufe an Touristinnen und Touristen erzielten Einnahmen.

^{1bis} Wird die Tourismusabgabe auf dem tourismusbedingten Umsatz erhoben, so gelten die Absätze 2 bis 4.

§ 21 Abs. 2

² In diesem Reglement sind insbesondere festzulegen

- d. (geändert) die Aufsicht und die Rechnungsablage,
- e. (neu) das Abgabeobjekt,
- f. (neu) der genaue Kreis der Abgabepflichtigen.

§ 21a (neu)

Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

¹ Abgabepflichtige und Dritte haben den zuständigen Stellen auf deren Antrag die für den Vollzug der Abgabenerhebung notwendigen Daten in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

² Die Modalitäten dieser Auskunfts- und Mitwirkungspflicht können vertraglich geregelt werden.

§ 21b (neu)

Digitalisierung der Abgabenerhebung

¹ Die Gemeinden können eine gemeinsame elektronische Plattform zur Erhebung der Abgaben nach diesem Gesetz einrichten. Der Regierungsrat kann deren Verwendung für obligatorisch erklären. Der Kanton kann sich an den Kosten für Errichtung und Betrieb angemessen beteiligen.

² Die elektronische Plattform dient der Erfassung von Daten, die den zuständigen Stellen bei der Erhebung der Abgaben nach diesem Gesetz dienen. Diese Daten umfassen insbesondere:

- a. Anzahl der Gäste,
- b. Alterskategorie der Gäste (über oder unter 16 Jahren),
- c. Anzahl Logiernächte,
- d. Angaben über Beherbergende,
- e. Angaben über die Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Kurtaxen nach § 17 und der kommunalen Tourismusabgabe nach § 19 f.

³ Die zuständigen Stellen sind:

- a. die Gemeinden oder die von ihnen beauftragten Stellen,
- b. die Beherbergenden,
- c. weitere vom Regierungsrat in einer Verordnung bezeichnete Stellen.

⁴ Die Daten können zu statistischen Zwecken genutzt werden.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

§ 22 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Auskunftspflichtige nach § 21a und Abgabepflichtige, welche die ihnen obliegenden Melde- und Mitwirkungspflichten verletzen oder durch Verschweigen von Tatsachen oder durch unrichtige Angaben schuldhaft bewirken, dass keine oder zu niedrige Beherbergungsabgaben, Kurtaxen oder Tourismusabgaben abgeliefert werden, sind mit Busse bis zu 10 000 Franken zu bestrafen. Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

§ 25 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Der Kanton leistet im Rahmen der vom Kantonsrat jährlich bewilligten Kredite Beiträge an die Tourismusförderung der touristischen Organisationen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Tourismusleitbild vom 20. Mai 2025

Das nachfolgende Tourismusleitbild wird Ihrem Rat gemäss § 3 Absatz 2 [Tourismusgesetz](#) zur Kenntnisnahme unterbreitet.



Tourismusleitbild Kanton Luzern

verabschiedet vom Regierungsrat am 20. Mai 2025

Vorwort

Mit dem Tourismusleitbild nach § 3 Absatz 2 des Tourismusgesetzes legt der Regierungsrat den strategischen Rahmen für die Tourismusförderung des Kantons Luzern fest. Das letzte Tourismusleitbild datiert von 2009. Im Frühling 2021 erteilte der Regierungsrat den Auftrag für die Entwicklung eines neuen Tourismusleitbilds. Gestützt auf diesen Auftrag wurde eine Projektgruppe, bestehend aus zwölf Mitgliedern, gebildet (siehe Tab. 1), um die Bedürfnisse der Tourismusakteure frühzeitig und umfassend abzuholen. Das neue Leitbild wurde in der Folge in einem partizipativen Prozess mit wichtigen Partnern, Meinungsbildern und Anspruchsgruppen erarbeitet.

Organisation	Name	Funktion
Luzern Tourismus AG	Marcel Perren	Tourismusedirektor
Luzern Tourismus AG	Sandro Bucher	Produktmanager Luzern Land
Stadt Luzern	Peter Weber	Beauftragter Wirtschaftsfragen
Rigi Bahnen AG	Frédéric Füssenich	CEO
RailAway	Chantal Beck	Geschäftsführerin
Unesco Biosphäre Entlebuch	Theo Schnider	Direktor
Agrotourismus Schweiz	Karin Wechsler	Vizepräsidentin
Willisau Tourismus	André Marti	Vertreter Luzern Land
Kohl & Partner	Frank Reutlinger	Externe Projektbegleitung
Kohl & Partner	Christopher Krull	Externe Projektbegleitung
Kanton Luzern	Samuel Graf	Leiter Wirtschaftsentwicklung
Kanton Luzern	Lukas Huck	Projektleiter Tourismus

Tab. 1: Personelle Zusammensetzung Projektgruppe Tourismusleitbild

Das neue Tourismusleitbild verfolgt einen gesamtheregionalen Ansatz und rückt somit alle Regionen des Kantons Luzern in den Fokus. Im Sinne des Leseflusses wird im Leitbild «Luzern» als Platzhalter für den gesamten Kanton Luzern verwendet.

Neben der Weiterentwicklung der Produktentwicklung werden im vorliegenden Leitbild insbesondere die digitale Transformation sowie die Nachhaltigkeit als zentrale Prioritäten festgelegt. Diese Schwerpunkte wurden im Rahmen eines partizipativen Entwicklungsprozesses definiert, in welchen die relevanten Branchenakteure und auch Teilregionen aktiv eingebunden waren.

1 Entwicklungsperspektiven



Abb. 1: Tourismusleitbild Kanton Luzern: Entwicklungsperspektiven

Das Tourismusleitbild fokussiert auf vier Entwicklungsperspektiven: Partnerschaftliche Leadership, vernetzte Angebotsvielfalt, Lebensqualität für Luzern, Selbstverständnis der Qualitätsführerschaft. Ihnen liegen eine *verantwortungsvolle* und *wettbewerbsfähige* Tourismusentwicklung zugrunde, und sie tragen dazu bei, folgende Ziele zu erreichen:

- diversifizierte Wertschöpfung,
- Positionierung als Ganzjahresdestination,
- Stärkung der Positionierung als klimaangepasste Destination,
- Tourismus im Einklang mit den Bedürfnissen der Luzerner Bevölkerung.

1.1 Partnerschaftliche Leadership

Die Kombination von jahrelanger Erfahrung der touristischen Leistungsträger (z. B. Hotellerie und Gastronomiebetriebe) und der Zugang zu aktuellem Wissen lokaler Bildungsinstitutionen formen die touristische Kompetenz von Luzern. Diese Kompetenz wird genutzt, um die touristische Entwicklung von Luzern zukunftsgerichtet und visionär mitzugestalten und das Prinzip eines offenen Tourismussystems zu leben.

1.2 Vernetzte Angebotsvielfalt

Luzern verfügt aufgrund der verschiedenen Regionen über ein vielfältig ausgeprägtes touristisches Angebot. Luzerns Stärke liegt in der Einzigartigkeit der Teilregionen. Diese Stärke ist zugleich eine Herausforderung. Denn wie können die Stadt Luzern mit internationaler Ausstrahlungskraft, die Unesco Biosphäre Entlebuch als Leuchtturm für nachhaltigen Tourismus und die ländlichen Regionen (Willisau, Sempachersee, Seetal) mit Fokus auf Freizeittourismus voneinander profitieren? Dafür notwendige Bindeglieder sind auf die Gästeströme ausgerichtete, lokal verankerte Angebote

und Produkte, die für eine breit diversifizierte Wertschöpfung sorgen. Nachhaltige Mobilitätsformen in Luzern und das Bedürfnis nach Rundreisen tragen dazu bei, das Potenzial zur räumlichen Vernetzung der Erlebnisdichte und zur Verlängerung der Aufenthaltsdauer in Wert zu setzen. Letzteres misst sich nicht nur an der durchschnittlichen Anzahl Übernachtungen, sondern auch an der Verweildauer der Tagesgäste.

1.3 Lebensqualität für Luzern

Basierend auf einem intakten Lebensraum schaffen Leistungsträger und Tourismusorganisationen Angebote und Infrastrukturen, die nicht nur die Bedürfnisse der Gäste befriedigen, sondern von denen auch die Bevölkerung in ihrer Freizeitgestaltung profitiert. Das bereichert die Lebensqualität in Luzern. Die Grundvoraussetzung dafür ist ein dem Tourismus wohlgesinnter Nährboden, der auf einem rücksichtsvollen und schonenden Umgang mit unserem Lebensraum aufbaut. Die Bevölkerung ist in die Tourismusentwicklung als Betroffene, als Mitgestalterin, als Zielgruppe und als Nutzerin der vom Tourismus geschaffenen Angebote und Infrastrukturen einbezogen.

1.4 Selbstverständnis der Qualitätsführerschaft

Das Selbstverständnis der Qualitätsführerschaft wird im Kontext der rasanten touristischen Entwicklung in den vergangenen Jahren stets reflektiert. Wie viele Reisende sind notwendig zur Sicherung des Wohlstands und zur Wahrung der Qualitätsführerschaft? Zur Beantwortung dieser Frage ist weiterhin eine kritische Auseinandersetzung mit dem Spannungsfeld zwischen Wertschöpfung und den aufkommenden Diskussionen zu den Grenzen der Belastbarkeit erforderlich. Eine breit abgestützte Wertschöpfung beruht auf einer schonenden Nutzung der zur Verfügung stehenden natürlichen Ressourcen, dem proaktiven Umgang mit den Auswirkungen des Klimawandels sowie auf einer stetigen Auseinandersetzung mit der Entwicklung und den Grenzen der räumlichen Tragbarkeit.

2 Unsere Leitlinien



Abb. 2: Tourismusleitbild Kanton Luzern: Unsere Leitlinien

In der heutigen schnelllebigen Zeit ist die Zukunft stets mit Unsicherheiten behaftet. Dennoch rechnet Luzern auch künftig mit einem wachsenden Tourismus. Damit Luzern bestmöglich vom Wachstum profitieren kann, orientiert sich die Tourismusförderung des Kantons an folgenden Leitlinien, die das gemeinsame Handeln leiten. «Unsere Leitlinien» entsprechen damit einer Grundhaltung, die in allen Strategielinien zum Ausdruck kommt.

2.1 Mehr Kooperation

Am Erfolg des Tourismus sind eine Vielzahl an Unternehmen von unterschiedlicher Grösse sowie weitere Organisationen und Institutionen beteiligt, die eigene Ziele mit eigenen Strategien verfolgen. Die daraus resultierende Kleinstrukturiertheit fördert den Unternehmergeist, stärkt die lokale Verankerung und trägt zur breiten Abstützung der Wertschöpfung bei.

Es gilt, diese lokale Verankerung zu wahren und gleichzeitig den Blick auf das grosse Ganze zu festigen. Der Tourismus befindet sich in einem von globalen Auswirkungen geprägten Marktumfeld, welches zweckmässige und themenbezogene Zusammenarbeitsformen fordert. Vor allem auf Ebene des Destinationsmanagements sind die bestehenden Strukturen fortlaufend den aktuellen Herausforderungen anzupassen. Dabei gilt es durch agile Organisationsformen Mehrwerte für Gäste und Einheimische zu schaffen.

2.2 Mehr Nachhaltigkeit

Das Selbstverständnis von Luzern als Qualitätsführer im Tourismus steht in enger Verbindung mit einer nachhaltigen touristischen Entwicklung, die sich nach den Bedürfnissen der Gegenwart richtet, ohne dabei die Möglichkeiten zukünftiger Generationen zu beeinträchtigen¹. Dies setzt eine Grundhaltung voraus, die die übergeordneten ökonomischen Ziele mit der sozialen und ökologischen Tragfähigkeit in eine Balance bringt.

Der erste Schritt zur Umsetzung der angestrebten nachhaltigen Entwicklung ist eine gemeinsam getragene und langfristige Vision mit klaren Verantwortlichkeiten sowie eine aktive Unterstützung der Leistungsträger durch die Tourismusorganisationen. Die Vision wird vom Kanton Luzern in Abstimmung mit den Tourismusorganisationen noch erarbeitet.

Die Destinationskriterien des Global Sustainability Tourism Council (GSTC) und damit auch die Nachhaltigkeitsziele, den Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen, werden als Grundlage bei der Umsetzung beigezogen. In erster Linie wird eine breite Abdeckung des Labels «Swisstainable» auf Destinationsebene sowie bei den touristischen Leistungsträgern angestrebt.

2.3 Mehr Innovation

Permanente Erneuerung, qualitative Inwertsetzung und Innovationsbereitschaft sind integrale Bausteine zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit. Dies setzt eine stetige Auseinandersetzung mit den Marktbedingungen und eine kritische Betrachtung des Status quo voraus. Nur so können die Herausforderungen von Krisen und der stetige Wandel erfolgreich angegangen werden.

¹ Schweizer Tourismusverband (2021): Tourismusleitlinien 2021–2025.

Die Grundpfeiler der Innovation sind Freiräume, der unternehmerische Mut für neue Ideen, forschungsgeleitete Weiterentwicklung von Bestehendem, die stetige Orientierung an den Marktbedürfnissen und der betriebsübergreifende Einsatz neuer Technologien.

3 Unsere Strategielinien



Abb. 3: Tourismusleitbild Kanton Luzern: Unsere Strategielinien

Das Leitbild ist in sechs Strategielinien unterteilt, die sich inhaltlich an den Leitlinien orientieren und die Entwicklungsperspektiven erfüllen. Die den Strategielinien zugehörigen Handlungsansätze sind als Umsetzungsempfehlungen zu verstehen.

Für die Umsetzung der Strategielinien sind keine eindeutigen Zuständigen vorgesehen. Es braucht die Eigenverantwortung aller Akteure, die Umsetzungsprojekte selbst und in Abstimmung mit den relevanten Partnerinnen und Partnern zu initiieren. Der Kanton unterstützt und setzt Anreize mit den ihm zur Verfügung stehenden Instrumenten.

3.1 Positionierung und Marke schärfen

Seen, Berge, Stadt sowie ländlich geprägte Erholungsräume – kaum eine andere Destination versteht es so gut wie Luzern, diese Elemente zu verbinden. Hinzu kommt die historisch gewachsene und international bekannte Marke «Luzern» als kommunikativer Aufhänger.

Vergangene Krisen (z. B. Covid-Krise) haben die Gefahr einer zu starken Abhängigkeit von einzelnen Märkten und die zugleich noch nicht genutzten Synergiepotenziale aufgezeigt. Während Gäste aus der Schweiz halfen, den Nachfrageeinbruch aus den Fernmärkten in der Stadt Luzern teilweise zu kompensieren, hat der Binnentourismus in den Landregionen zu neuen Besucherrekorden geführt. Im Sinne der Resilienz gilt es deshalb, die Chancen und Potenziale der Nahmärkte und des Tagestourismus zu nutzen. Der Fokus auf eine nachhaltige Entwicklung erfordert zudem eine

konsequente Ausrichtung auf Gäste mit langer Aufenthalts- und Verweildauer und auf eine Stärkung der Nebensaison. Eine weitere Diversifizierung der Gästestrukturen erscheint vor allem mit Blick auf das Risikomanagement und zur Glättung der Nachfragespitzen sinnvoll. Hier erkennt das Tourismusleitbild sowohl im Freizeit- wie auch im Geschäftstourismus Potenziale, die es zu nutzen gilt.

Zur Stärkung der Positionierung und der Marke legt das Leitbild folgende Lösungsansätze fest:

Dachmarke stärken

Der Tourismus in Luzern bekennt sich zur zentralen und international beachteten Dachmarke «Luzern», weshalb diese in Kommunikationsmassnahmen konsequente Anwendung findet. Darauf aufbauende Submarken können sinnvoll sein, sofern erkennbarer Mehrwert für die Gäste geschaffen wird.

Gästeströme im Fokus

Eine Destination entsteht durch das räumliche Bewegungsmuster der Gäste². Mit der Erhebung, Aufbereitung und Auswertung von Daten, die mit dem Tourismus in Zusammenhang stehen, lassen sich Gästeströme sichtbar machen und als Grundlage für strategische Entscheide nutzen. In der Konsequenz ist das touristische Angebot aus Sicht der Gäste weiterzuentwickeln und angebotsseitig zusammenzuarbeiten.

3.2 Tourismusbewusstsein stärken

Die touristische Nachfrage lässt Angebote und Erlebnisräume entstehen, die auch die Bevölkerung für ihre Freizeitgestaltung nutzen kann. In den vergangenen Jahren hat diese Verflechtung zwischen den Erlebnisräumen der Gäste und den Lebensräumen der Einheimischen zugenommen. Dabei hat vor allem die Corona-Krise das Bewusstsein für den Erholungswert von naturnahen Räumen verstärkt, was den Druck auf die Naherholungsräume erhöht und langfristige und breit abgestützte Entwicklungsziele erfordert. Damit soll auch den in der Vergangenheit zunehmend kritischen Stimmen gegenüber dem Tourismus und dessen Auswirkungen begegnet und in einen Dialog getreten werden. Beispiele wie die in der Stadt Luzern angenommene Initiative «[Wohnraum schützen – Airbnb regulieren](#)» stehen exemplarisch für vermehrt aufkommende Interessenkonflikte. Diese betreffen längst nicht nur die Stadt Luzern, sondern auch beliebte Ausflugsgebiete ausserhalb der Stadt Luzern. Dabei wird spürbar, dass der Tourismus je nach Verankerung und in Abhängigkeit der Betroffenheit differenziert wahrgenommen wird und unterschiedliche Lösungsansätze gefragt sind.

Zur Förderung des Tourismusbewusstseins kann der folgende Ansatz dienen:

Einbindung der Öffentlichkeit

Dialog- und Diskursformate sind eine gute Möglichkeit, die Bevölkerung zu informieren, partizipativ in die Tourismusentwicklung einzubeziehen und damit den kritischen Stimmen proaktiv zu begegnen. Dabei geht es einerseits darum, das Bewusst-

² Laesser, C., Küng, B., Beritelli, P., Boetsch, T., Weilenmann, T. (2023). Tourismus-Destinationen: Strukturen und Aufgaben sowie Herausforderungen und Perspektiven. Bericht im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO. Bern: SECO.

sein der Bevölkerung über die Bedeutung, Einkommenspotenziale, Belange und Notwendigkeiten des Tourismus zu schärfen. Andererseits kann ein enger Einbezug der Bevölkerung der Ideengewinnung helfen und die Authentizität der touristischen Angebote fördern. Eine der zentralen Herausforderungen ist es deshalb, immer wieder miteinander ins Gespräch zu kommen, Synergien zu nutzen, Kräfte zu bündeln und eine transparente Zusammenarbeit anzustreben.

3.3 Lebensraum ausgewogen in Wert setzen

Der Tourismus ist eng verknüpft mit unserem Lebensraum. Damit einher geht die Verpflichtung, die Wertschöpfungspotenziale unter Berücksichtigung der sozialen und ökologischen Tragfähigkeit für künftige Generationen auszuschöpfen. Eine zukunftsgerichtete und nachhaltige Tourismusedwicklung braucht eine konstante und kritische Auseinandersetzung mit dem gewählten Weg unter Einbezug der sich stets ändernden Einflussfaktoren.

Zur ausgewogenen Inwertsetzung des Lebensraums setzt das Leitbild folgende Schwerpunkte:

Besuchermanagement

Eine ausgewogene Lebensraumgestaltung erfordert einen kritischen Diskurs über die Grenzen der räumlichen Belastbarkeit. Die Natur als Erholungsraum ist für Gäste und Einheimische von grosser Bedeutung. Verstärkt wird dies durch eine zunehmende Individualisierung der Gesellschaft und den Trend zu neuen Outdoor-Aktivitäten. All dies summiert sich in einer verstärkten Nutzung des Aussen- und Lebensraums der Bevölkerung. Mit Blick auf das Qualitätsversprechen erfordert dies ein aktives Besuchermanagement im konstanten Dialog mit den betroffenen Akteuren.

Laufende Evaluierung

Traditionell orientiert sich die touristische Erfolgsmessung an klassisch-etablierten Kennzahlen (Übernachtungen, Ankünfte, Aufenthaltsdauer). Um ein ganzheitliches Bild der touristischen Entwicklung zu erhalten, sollen diese Kennzahlen mit neuen Messgrössen kombiniert werden. Derzeit fehlt es an einer Sammlung, Auswertung und Darstellung relevanter Daten und einem allgemeinen anerkannten Konzept zur Messung der nachhaltigen Entwicklung im Tourismus. Das Staatssekretariats für Wirtschaft Seco wird in den kommenden Jahren – in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik (BfS) – die Erarbeitung eines Mess- und Monitoringkonzepts für die nachhaltige Entwicklung im Schweizer Tourismus prüfen³. Auch die Stadt Luzern plant ein Monitoring, das sich an Nachhaltigkeitszielen und quantitativen Orientierungswerten orientiert⁴. Eine Lösung für Luzern soll auf diesen beiden Ansätzen aufbauen.

3.4 Produkte im Zeichen der Qualitätsführerschaft

Das Bekenntnis von Luzern zur Qualitätsführerschaft als zentralen Eckpfeiler der Tourismusedwicklung kommt insbesondere bei der touristischen Produktentwicklung zum Ausdruck, die sich konsequent an den Gästebedürfnissen orientiert und über die politischen und strukturellen Grenzen hinweg Wirkung erzielt. Zuständig für die

³ SECO (2021). [Tourismusstrategie des Bundes](#), Aktivität 7.4.

⁴ Stadt Luzern, [Bericht & Antrag «Vision Tourismus Luzern 2030»](#).

Schaffung von Tourismusangeboten sind die Leistungsträger. Die Aufgabe, die Leistungsträger zu befähigen und Angebote zu einem stimmigen Gesamtbild zu verknüpfen und zu vermarkten, liegt bei den Tourismusorganisationen. Zusammen mit den Leistungsträgern steuern sie die Abstimmung der Produkte, deren Vermarktung und Vertrieb sowie einer auf die Marke der Destination und Region einzahlenden thematischen Ausrichtung.

Zur Förderung der Qualitätsführerschaft gibt es folgende Ansätze:

Ganzjährige Infrastruktur

Ein respektvoller Umgang mit dem Lebensraum bedeutet nicht nur neue Infrastrukturen zu fördern, sondern auch bestehende Infrastrukturen durch Angebotserweiterungen und somit durch die Erschliessung neuer Zielgruppen in neuer Form zu nutzen. Zusätzlich zur Nebensaison sind Sommeraktivitäten in Wintersportgebieten von zentraler Bedeutung und entsprechend zu stärken. Damit unterstreicht Luzern das Bestreben, eine klimaangepasste Ganzjahresdestination zu sein. Die Festlegung entsprechender Gebiete, insbesondere zur Unterstützung touristischer Neupositionierungen sowie zur Diversifizierung des touristischen Angebots, erfolgt im kantonalen Richtplan.

Bedürfnisorientierte und koordinierte Produktentwicklung

Grundlage für eine bedürfnisorientierte Produktentwicklung ist ein fundiertes Verständnis der Gästebedürfnisse, der Bewegungsmuster der Gäste sowie die Antizipation von künftigen Trends. Die Tourismusorganisationen schaffen gemeinsam die hierfür notwendigen Grundlagen.

Klimaangepasste Produktentwicklung

Kaum eine andere Herausforderung wird die touristische Angebotsentwicklung künftig ähnlich stark beeinflussen wie der Klimawandel. Mit den ihm zur Verfügung stehenden Instrumenten und insbesondere der Neuen Regionalpolitik (NRP) unterstützt der Kanton Luzern gezielt klimaverträgliche und klimaangepasste Angebotsentwicklungen, die auf die Bedürfnisse von Gästen aus Nahmärkten zugeschnitten sind, die regionalen Naherholungsmärkte (Freizeittourismus) berücksichtigen und Luzern erfolgreich als Ganzjahresdestination fördern.

Mobilität als verbindendes Element

Die Mobilität zum Zweck der Anreise und auch zur Fortbewegung in der Destination soll zukünftig klimafreundlicher gestaltet werden. Zur Förderung der klimafreundlichen Anreise sind strategische Partnerschaften mit Mobilitätsdienstleistern zu prüfen. Aus dem Planungsbericht Klima und Energie stehen dafür Mittel zur Verfügung, um Grundlagen zu erarbeiten und erste Massnahmen zu testen. Für die langfristige Umsetzung sollen, wenn möglich, bestehende Angebote (bspw. der Tell-Pass) weiterentwickelt werden.

3.5 Agiles Destinationsmanagement etablieren

Mit dem 2012 eingeführten DMO-Modell (Destinations-Managements-Organisation) wurden zeitgemässe Strukturen geschaffen, die die Tourismusentwicklung in Luzern positiv mitprägten und Luzern mit der Bündelung der Marketingmittel international einen Namen verschafften.

Dem Gedanken des Destinationsmanagements liegt das Bestreben zugrunde, einen touristischen Raum aktiv zu gestalten und zu steuern. Aufgrund der eingeschränkten zentralen Steuerbarkeit und Beeinflussbarkeit einer Destination als System, der zunehmenden Komplexität der Rahmenbedingungen, der Fragmentierung und Heterogenität der Leistungsträger sowie ihrer Interessen und letztlich auch in Anbetracht der begrenzt verfügbaren Ressourcen, ist diese Haltung kritisch zu hinterfragen und die Rolle der Tourismusorganisationen weiterzuentwickeln. In Zukunft soll die DMO Luzern als agile Netzwerkorganisation vermehrt eine vernetzende und unterstützende Rolle einnehmen, die unmittelbar bei den Gästen vor Ort, den touristischen Leistungsträgern und der lokalen Bevölkerung einen Mehrwert generiert.

Mögliche Handlungsansätze zur Einführung eines agilen Destinationsmanagements sind:

Neues Aufgabenportfolio

Die Tourismusorganisationen werden ihr Aufgabenportfolio angesichts der aktuellen Chancen und Herausforderungen stetig weiterentwickeln. Die Aufgabe als Organisation, die primär Marketing betreibt, um Gäste in die Region zu holen, verliert in einer internetgetriebenen Welt an Bedeutung⁵. Künftig wird vor allem eine unterstützende Rolle gefragt sein für die Reisenden vor Ort, die Tourismusunternehmen sowie die Gemeinschaft und Öffentlichkeit. Diesen Transformationsprozess wird der Kanton Luzern in enger Abstimmung mit den betroffenen Organisationen angehen und die Leistungsvereinbarung entsprechend anpassen.

Ein erster Umsetzungsschritt ist die Erweiterung des Verwendungszwecks der kantonalen Beherbergungsabgabe.

Kompetenzzentrum Digitalisierung

Die Digitalisierung prägt den Tourismus stark. Das Internet ist heute Begleiter bei der Information, der Buchung und auch während des Aufenthalts. Oftmals sind es globale Akteure, die diesen Wandel vorantreiben. Aufgrund der Kleinstrukturiertheit des Schweizer Tourismus ist es herausfordernd, beim technologischen Wandel Schritt zu halten. Die Komplexität des Themas und der rasante Fortschritt sprechen für einen gemeinsamen Kompetenzaufbau. Es braucht eine klare Rollen- und Aufgabenverteilung zwischen den Akteuren und die Schaffung darauf aufbauender Strukturen.

Mit dem Aufbau des «Kompetenzzentrums Digitalisierung» hat die Luzern Tourismus AG einen ersten Schritt getan, um die Leistungsträger und die regionalen Tourismusorganisationen bei der Bewältigung des digitalen Wandels zu unterstützen. Dieser Ansatz soll weiterentwickelt werden und im Aufbau von Strukturen münden, die den gemeinsamen Betrieb von digitalen Anwendungen sowie deren Nutzung ermöglichen.

Grundlagen für datengestützte Tourismusentwicklung

Es sollen Instrumente geschaffen werden, um die Entwicklung des Tourismus faktenbasiert auf Basis von Key Performance Indicators (KPI) darzustellen. Die Verknüpfung

⁵ Laesser, C., Küng, B., Beritelli, P., Boetsch, T., Weilenmann, T. (2023). Tourismus-Destinationen: Strukturen und Aufgaben sowie Herausforderungen und Perspektiven. Bericht im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO. Bern: SECO.

von sekundären Daten und Nutzerdaten, die über eine digitale Gästekarte erhoben werden, führen zu einer breiten und offenen Datenstruktur bis hin zur Rekonstruktion von Gästeströmen. Mit der Digitalisierung des Gästemeldewesens ist hier ein erster, grundlegender Schritt zu leisten.

3.6 Unternehmertum befördern

Eine Vielzahl an Organisationen bilden als Leistungsträger das Rückgrat des Tourismus in Luzern. Unternehmen in der Hotellerie, Gastronomie, im Kulturbereich sowie Freizeit- und Unterhaltungseinrichtungen schaffen Arbeitsplätze und generieren Wertschöpfung in ihrem wirtschaftlichen Kernbereich. Doch erst die Zusammenarbeit einzelner Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette lässt ein wettbewerbsfähiges touristisches Gesamtprodukt entstehen, das Gästen und Einheimischen gleichermaßen zur Verfügung steht und die Wahrnehmung von Luzern als Destination prägt. Es gilt deshalb, neue zweckmässige Brücken zwischen Unternehmen innerhalb und ausserhalb der Tourismusbranche zu bauen, die Bestehenden zu stärken und überbetriebliche Entwicklungspotenziale zu nutzen. Projektbezogene Mittel zur Förderung von günstigen Rahmenbedingungen für die touristische Entwicklung schaffen die entsprechenden Anreize.

Um die Wettbewerbsfähigkeit der Luzerner Tourismuswirtschaft langfristig zu fördern, hält das Leitbild folgende Lösungsansätze fest:

Tourismus Cluster Luzern

Wettbewerbsfähigkeit steht in enger Verbindung mit Innovation. Wichtig ist deshalb auch der direkte Zugang zu Wissen und Forschung sowie zu den neusten Entwicklungen am Markt. Aus diesem Grund soll geprüft werden, wie neue Akteure wie Startups sowie die Bildungsinstitutionen in Luzern stärker mit der Tourismuswirtschaft verknüpft werden können. Ziel ist dabei, Wissen zu teilen und Freiräume als Nährboden für innovative Geschäftsmodelle zu schaffen.

Bekanntmachung Förderinstrumente

Der Kanton Luzern und der Bund verfügen über Instrumente, um innovative Projektideen finanziell unterstützen zu können. Diese sollen einheitlich und stärker aufeinander abgestimmt kommuniziert werden. Die formellen Prozesse werden aufbauend auf Rückmeldungen von Projektträgerschaften stetig optimiert.

Attraktivität für Investitionen und Unternehmertum erhöhen

Um die vorhandenen touristischen Potenziale vollumfänglich auszuschöpfen, fehlt es gerade im ländlichen Raum teilweise an hochwertigen Übernachtungs- und Gastronomieangeboten. Auch in den urbanen Gebieten von Luzern sind in den vergangenen Jahren im Vergleich zu anderen städtischen Destinationen in der Schweiz, wenige neue Angebote entstanden. Mit gezielten Massnahmen sind Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Attraktivität für Investitionen und Unternehmertum zu erhöhen.

Fachkräftemangel begegnen

Der Fachkräftemangel ist eine grosse Herausforderung für die touristischen Unternehmen. Kooperationen und innovative Lösungen sind hier anzustreben. Die Attraktivität der touristischen Berufsgruppen sind mit gezielten Massnahmen zu erhöhen.

Beispielsweise durch die Schaffung einer überregionalen digitalen Erlebniskarte als Vorteils- und Service-Card für die Angestellten touristischer Betriebe.

Regionale Wirtschaftskreisläufe befördern

Weil Gäste vermehrt Wert auf lokale Produkte und vor allem auf Kulinarik legen, soll die lokale Produktion verstärkt als Positionierungsmerkmal hervorgehoben werden. Bestehende und neue regionale Labels zur Kenntlichmachung entsprechender Produkte sind zu stärken. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Förderung regionaler Wirtschaftskreisläufe und einer verstärkten Berücksichtigung von regionalen Produkten und Leistungen in Hotellerie und Gastronomie als Zeichen für Qualität und Authentizität.

Agrotourismus

Agrotourismus stellt für die Landwirtschaft eine wichtige zusätzliche Einkommensquelle dar und bietet Entwicklungsmöglichkeiten. Die ländlichen Tourismus- und Freizeitregionen in Luzern eignen sich für die Weiterentwicklung agrotouristischer Angebote. Massgebend für die Umsetzung solcher Konzepte ist das eidgenössische Raumplanungsgesetz. Deshalb sind die raumplanerischen Rahmenbedingungen zu klären, die eine erfolgreiche Positionierung des Agrotourismus ermöglichen. Beispielsweise ist zu prüfen, ob durch regionale Konzepte agrotouristische Angebote an den dafür geeignetsten Standorten gezielt gefördert werden können.

Beratungs- und Coachinginstrumente können dabei helfen, die Hürden für den Einstieg in den Agrotourismus für landwirtschaftliches Gewerbe zu senken.

Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch